Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint

Nr. 262. Mittag-Ausgabe. Neunundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Montag, den 8. Juni 1868.**

Deutschland.

O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

17. Sitzung des norddeutschen Reichstages. (6. Juni.)

Eröffnung 10¼ Uhr. Bei Beginn der Sitzung zählen wir nur 82 Abgeordnete. Am Tische der Bundes-Commissarien: Delbrück, v. Puttkammer, v. Kirchbach, Kriegsrath Heinecci, v. Watzdorf 2c.

Präsident Simson theilt mit, daß er 6 Urlaubsgesuche auf kürzere Zeit ertheilt hat, darunter dem Abg. Graf Renard „wegen schwankenden Gesundheitszustandes", ein längerer Urlaub wird in sieben Fällen bewilligt u. A. Dr. Franke, der ein ärztliches Attest beigelegt hatte; Camphausen (Kreuznach) „Familienverhältnisse halber, deren Beseitigung nicht in seiner Macht steht", verweigert dem Abg. Redeker (Hannover), der „vom regierenden Fürsten von Lippe-Detmold zur Theilnahme an den Verhandlungen des dortigen Landtags aufgefordert ist." Nach (Hirth's Almanach ist Redeker Besitzer eines Gutes in Lippe-Detmold). Die Verweigerung erfolgt einstimmig.

Der Abg. Keller (Duisburg), dessen Urlaubsgesuch neulich verworfen worden ist, hat dasselbe erneuert und durch ein ausführliches Schreiben motivirt. Es handle sich bei ihm nicht um die Wahrnehmung laufender Geschäfte als Bürgermeister, sondern um ganz außerordentliche. Das bedeutendste Vermögensobject der Stadt Duisburg sei der Antheil an dem Walde. Seit 30 Jahren schwebe schon das Auseinandersetzungsverfahren mit den übrigen Interessenten; dasselbe sei jetzt seinem Abschlusse nahe; hierbei müsse er als Bürgermeister durchaus zugegen sein, zumal Niemand anders die Sache genau kenne.

Er habe außerdem weder im Herbst, noch im Frühjahr auch nur eine Sitzung versäumt. Wenn ihm der Urlaub jetzt verweigert werde, sehe er sich gezwungen, sein Mandat niederzulegen. (Wird bewilligt).

Abg. Gebert (Sachsen) tritt für das kürzlich abgelehnte Urlaubsgesuch Jordan's ein, der wirklich sehr leidend sei und nach Ragatz gehen müsse, aber der Präsident kann den Beschluß des Hauses nicht ändern und will ein neues Gesuch des Abg. Jordan abwarten.

Es soll nunmehr die definitive Abstimmung über das Gesetz betreffend die Pensionirung der schleswig-holsteinischen Offiziere erfolgen. Referent Schleiden hat bei der Redaction das Amendement Vincke zu § 8 als besonderen § 5 hingestellt.

Ref. Schleiden: Da gestern alle wesentlichen Anträge der Commission abgelehnt worden sind, die Commission dies aber kaum voraussetzen konnte, so glaube ich im Sinne der Commission . . . .

Präsident: Ich habe dem Herrn Abgeordneten das Wort gegeben, weil ich glaubte, er habe im Auftrage der Commission zu reden; bloße Vermuthungen im Sinne der Commission können aber jetzt unmöglich vorgebracht werden.

Abg. Schleiden: Ich glaube aber im Namen der Majorität der Commission zu handeln.

Präsident: Die Majorität hat Sie aber nicht dazu ermächtigt.

(Abg. Schleiden verläßt die Rednertribüne.)

Der Präsident will zur Abstimmung über das Gesetz schreiten. (Es sind etwa 110 Mitglieder anwesend.)

Abg. Dr. Reincke: Das hohe Haus ist nicht beschlußfähig. Präsident: Sie meinen also wohl, daß ich es auszählen lassen soll? (Abg. Reincke macht eine zustimmende Bewegung.) Dann lege ich mit Ihrer Zustimmung die Abstimmung über das Gesetz auf eine Stunde zurück und gehe zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, zum Gesetze betreffend die Quartierleistung.

Der Gesetzentwurf, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, besteht aus 19 Paragraphen, ihm liegen bei ein Regulativ für die Quartierbedürfnisse in 15 Paragraphen, der Servis-Tarif und die Vertheilung von 1631 aufgeführten Städten des norddeutschen Bundes unter 5 verschiedene Servisklassen.

Die Commission hat aus den 19 Paragraphen der Vorlage 21 gemacht, indem sie einige gestrichen, andere hinzugefügt hat; vor Allem hat sie einen § 1 an die Spitze des ganzen Gesetzes gestellt, der seinen Grundgedanken unzweideutig ausspricht und wahrt. Dieser Paragraph lautet: „Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt, so lange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine von allen Bundesangehörigen vorbehaltlich der in diesem Gesetze gemachten Ausnahmen gemeinsam zu tragende Last des Bundes, deren Naturalleistung nnr gegen Entschädigung gefordert werden kann."

§ 2 gewährt Wohnungs- und sonstige Gelasse 1) für Truppen in Garnisonen, „so lange (fügt die Commission hinzu) die dem Bunde gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Unterbringung der Truppen in Kasernen noch nicht erfüllt ist", sowie für Truppen in Cantonnements, dere Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist: a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts, b) Stallung für Dienstpferde; 2) bei Kantonnirungen von nicht langerer als der zu 1 angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Commandos a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften; b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden; c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachlokalitäten. „Bei Kantonnirungen, deren Dauer einen Zeitraum von 6 Monaten übersteigt, treten nach Ablauf dieser Frist die Bestimmungen ein, welche für Truppen in Garnison gelten." Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen: die Truppen des norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge.

§ 4 zählt die befreiten Baulichkeiten auf: Gebäude im Besitz der Mitglieder regierender Familien und vormals reichsständiger Häuser, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist, sofern sie für immer oder zeitweise zum Wohnsitz ihrer Eigenthümer befreit sind, Wohnungen der Gesandten fremder Mächte und ihres Personals, Dienstgebäude der Behörden und Eisenbahnen, Universitäten, Museen, Kirchen, Kapellen (auch der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften), Armen-, Waisen-, Krankenhäuser, Besserungs-, Gefängnißanstalten, Gebäude, welche milden Stiftungen gehören und für ihre Zwecke unmittelbar benutzt werden, neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahr, in welchem sie bewohnbar, resp. nutzbar geworden sind. Zu neuen, einen Kostenarfwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden. (Die gesperrten Worte sind von der Commission eingeschaltet)

Nach § 6 wird der Umfang der Quartierleistung für jeden Gemeinde-, resp. selbstständigen Gutsbezirk durch Kataster bestimmt, welche in den Städten jährlich, in den ländlichen Verbänden alle drei Jahre aufgestellt worden.

Für selbständige Gutsbezirke, die mit keiner Gemeinde verbunden sind, bestimmt die Communal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung (§ 8).

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten (die Vorlage sagt: sechs) einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörde (§ 15).

Außerdem hat die Commission folgende drei Resolutionen dem Hause empfohlen: den Bundeskanzler zu ersuchen, 1) behufs gesetzlicher Regulirung der Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Friedenszustande, insbesondere der Verpflegung und des Vorspanns dem Reichstage baldmöglichst eine Vorlage zu machen. 2) Die in dem Etat der Militärverwaltung des norddeutschen Bundes für Servis-Entschädigungen ausgeworfene Summe der Art zu erhöhen, daß der Servistarif bis zu einem einer vollständigen Entschädigung für die Quartierlast gleichkommenden Betrag erhöht werden kann. 3) Darauf hinzuwirken, daß bei den Artillerie-Schießübungen die Truppen unter Vermeidung der Natural-Einquartierung in Baracken oder Zelten untergebracht werden.

Sehr zahlreiche Amendements liegen vor, die bei der Specialdiscussion mitgetheilt werden.

Referent Oechelhagen (Randow) berichtigt einige Druckfehler und verweist im Uebrigen auf den Commissionsbericht.

Abg. Ziegler (gegen das Gesetz): Ich werde gegen die Vorlage sprechen und stimmen; aber ich nehme einen Theil meiner Argumentationen aus dem Interesse des Staats, oder vielmehr der Staatsregierung her, und wenn ich also gewissermaßen hier als Regierungsredner auftrete, so bitte ich um Entschuldigung, weil es zum ersten Male in meinem Leben ist, wenn ich mich dabei ein Bischen ungeschickt benehme. (Heiterkeit.) — Zuvörderst aber will ich diejenigen Gründe beleuchten, die mir näher liegen, die nämlich aus dem Interesse des Volkes und des Landes hervorgehen. — Die bewaffnete Macht fordert vom Lande Natural-Leistungen und Lieferungen erstens im Kriege. Damit haben wir jetzt nichts zu thun; hierfür ist gesorgt durch das Gesetz vom 11. Mai 1859; wir haben es hier nur zu thun mit dem Frieden, und zwar wird dazu gefordert: 1) Gewährung von Garnisonquartier (was man auch Stand- oder Dauerquartier nennt); 2) Marschquartier; 3) von vorübergehender Verpflegung für Offiziere, Militärbeamte und Mannschaften, Fourage, Gestellung von Pferden 2c. 2c. Das gegenwärtige Gesetz beschäftigt sich nun blos mit dem Garnisonquartier, und insofern nur geht es auch auf den zweiten Gegenstand über, als einige für das Garnisonquartier ausgeworfenen Sätze auch auf das Marschquartier Anwendung finden sollen. Aber die Interessen des Landmannes, diese Lieferungen und großen Leistungen, die das Land zu tragen hat, sind vollständig übergangen; es ist in dem Motive zum Gesetz auch gesagt, „daß wegen Mangels an Mitteln keine Notiz davon genommen werden könne." — Es beschäftigt sich also das vorliegende Gesetz lediglich mit dem Garnisonquartier. — Das preußische Abgeordnetenhaus hat niemals eine Trennung der Interessen des Landes und der Stadt in diesem Punkte gebildet. Als der Abg. v. Bonin 1865 seinen hierauf bezüglichen Antrag machte, hatte er sich gerade umgekehrt blos mit den ländlichen Sätzen beschäftigt, und nur die Nr. 3 erwähnt. Aber die Commission, deren Referent ich war, griff das gleich auf und sagte: „Wir lassen uns keine Trennung zwischen Stadt und Land gefallen; wie für Kriegszeiten, so muß auch für Friedenszeiten nur ein Gesetz vorhanden sein." — Gegenwärtig nun bahnt die Regierung wieder eine solche Trennung an, und schon aus diesem einen Grunde würde ich das Gesetz ablehnen.

Eine solche Trennung zwischen den ländlichen und städtischen Interessen ist auch sachlich nicht gut möglich; nur durch den Vergleich der theilweise verschiedenen Interessen ist eine gerechte Abwägung möglich. Ein gutes Gesetz ist nur dann zu Stande zu bringen, wenn man die ganze Materie in unum behandelt. — Ich habe aber noch ein viel wichtigeres zweites Bedenken. Mir kommt es nämlich viel weniger auf die Regelung und Entschädignng für zu machende Leistungen an, als auf die großen freiheitlichen Grundrechte, die ich durchans nicht gern opfern mag. — Der Engländer hält als erstes Grundrecht fest, daß ihm kein Soldat in's Haus geschickt werden kann. Auch der französische Bürger kennt das Garnison-Quartier nicht, sondern hat nur die Pflicht, Soldaten auf einige Tage in Stand-Quartier zu nehmen; aber davon wird kein Gebrauch gemacht. Schon seit langen Jahren kommt kein französischer Soldat in dieses Quartier, sondern er bivouakirt, weil sonst eine vollständige Entschädignng gegeben werden muß. — Ich kann es nicht mit Bestimmtheit behaupten, aber ich glaube sagen zu können, daß auch in Oesterreich der größte Theil der Regimenter kasernirt ist. — Diesen großen Grundsatz will ich festgehalten wissen; und ich bin es nicht allein und nicht der Erste, der dies thut; sondern auch das preußische Abgeordnetenhaus hielt diesen Grundsatz immer fest. — Herr v. Bonin hat nämlich, als er seinen Antrag stellte, ausdrücklich gesagt: „Mein Antrag geht von der Ansicht aus, daß die Forderung der Gewährung vom Garnison-Quartier für die bewaffnete Macht gar keine gesetzliche Basis habe, vielmehr nach dem Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 gänzlich erloschen sei, und da er eine gesetzliche Regelung nicht mehr bestehender gesetzlicher Pflichten für unzulässig hält, beschäftigt er sich blos mit den Lieferungen des Landes." Der damalige Antragsteller geht noch weiter. Er kennt auch gar kein bestehendes Recht für diese Lieferungen. Er sagt: „Eigentlich müßten diese Lieferungen immer auf gütliche Einigung gemacht werden;" indessen er meint: „Die Eigenthümlichkeit unseres Landes erfordere allerdings, daß wir eventuell hierfür ein Gesetz herstellen." — Diese Grundsätze sind damals von der Commission adoptirt worden, vom Hause ist kein Widerspruch dagegen erfolgt. — Wenn der Reichstag nun jetzt auf die Vorschläge seiner Commission einginge, würde er weit zurückbleiben hinter dem, was das preußische Abgeordnetenhaus für immer festgehalten hat. Denn die Vorlage der Commission wahrt nicht den großen Grundsatz der Quartierfreiheit, der im Verlaufe der Zeit doch znr allgemeinen Anerkennung kommen muß. — Wenn wir aber durch dies Gesetz für die Regierung eine Schanze anlegen, hinter der sie kämpfen kann und ein expresses Recht für sie constituiren (wie es durch § 4 geschieht), dann soll es schwer halten, die großen freiheitlichen Grundsätze zu erwerben. Ich gebe recht gern zu, daß die Commission mit großem Fleiße an den Details dieser Sache gearbeitet hat, daß sie Alles gethan hat, um das Land, so viel als möglich, gegen Uebergriffe zu schützen, wie ich denn auch auf der anderen Seite gern anerkenne, daß die Staatsbehörden mit der größten Bereitwilligkeit entgegengekommen sind und namentlich ihre Verpflichtung zur Entschädigung anerkannt haben, was früher in der Commission namentlich dem Herrn Vertreter des Finanzministeriums gegenüber große Mühe kostete. Ich erkenne auch ferner an, daß alles Mögliche in diesem Berichte geschehen ist, um die Rechte des Landes zu wahren; aber es beweist Alles das so recht deutlich, daß man, wenn man einmal sich auf einen falschen Standpunkt gestellt hat, zu falschen Consequenzen gelangt. So sehen Sie z. B. in diesem Berichte eine große Discussion darüber, ob zunächst die Gemeinde oder der Privatmann verpflichtet sei. Es ist ferner festgesetzt, daß die Gemeinde das Recht haben sollte, durch Statuten die Gemeindelast zu modificiren oder zu regeln. Damit sind aber mit einem Male sehr wichtige Rechte über den Haufen geworfen. Denn es ist unzweifelhaft, daß bis zum Jahre 1820, bis wo die Einquartierungslast allein rechtlich bestand, dieselbe Reallast war. Mit einem Satze nun wird die Natur derselben aufgehoben, und man glaubt wirklich, wenn die Gemeinden das Recht haben, die Einquartierungslast zu regeln, daß das am Ende die beste Art und Weise sei. In den Stadtverordneten-Versammlungen aber sitzen die vermögenderen Leute, und es würde dann dahin kommen, daß die armen Leute, die jetzt mit der Einquartirungslast nichts zu thun haben, einen guten Theil derselben überkommen, wie denn hier in Berlin z. B. die Kriegseinquartirung der Bequemlichkeit wegen Jahre lang nach der Miethssteuer vertheilt worden ist. Ich will meinerseits den Stadtverordneten diese große Befugniß nicht geben: ich habe überhaupt, wie unsere Städteordnung jetzt beschaffen ist, kein rechtes Vertrauen zu dem sogenannten Selfgovernement, von dem man so viel spricht. —

Mir reicht es also vollständig aus, dieser Grundsätze wegen die in Rede stehende Vorlage nicht anzunehmen. — Ich komme nun zu demjenigen Theile meiner Ausführungen, von dem ich sagte, ich müßte da als Regierungsredner auftreten. Ich glaube, daß die Regierung sehr gern die Kasernen für die Armee herrichtete, wenn sie die Summe von siebzig Millionen hätte, aber sie hat sie nicht. Ebenso traue ich ihr zu, daß sie gern volle Entschädigung geben würde, wenn sie das nöthige Geld hätte; aber sie kann nur 1,500,000 Thlr. flüssig machen; hiervon ist schon ein Drittel drauf gegangen, indem den Offizieren höherer Servis bewilligt ist, wo es innerhalb unseres Budgets zulässig ist, wogegen wir also nichts haben können. Es bleiben dann noch 960,000 Thlr., mit denen die Aufbesserung der Entschädigung der Quartierleister geschehen soll. Bisher wurden 4½ Pfennige bis 6 Pfennige gegeben, und jetzt soll man 11 bis 12 Pfennige bekommen. Die 12 Pfennige kommen Berlin zu statten, und zwar in unnöthiger Weise; denn Berlin hat auf 70,000 Seelen nur 3000 Mann unterzubringen, während wir Städte haben, die auf 10 Seelen einen Mann unterbringen müssen. Ich weiß nun nicht, welchen großen Nutzen es für mich haben soll, wenn ich für einen Soldaten statt 4½ Pfennig 6 Pfennige bekommen soll. Dieser wenigen Pfennige wegen kann ich mich unmöglich von großen Grundsätzen trennen lassen; das heißt die Erstgeburt gegen ein Linsengericht verhandeln. — Ich bin der Meiuung, daß die Commission eine Rechnung dahin hätte aufstellen sollen: Wie viel ist zu Kasernenbauten erforderlich? Ich will sagen: 70 Millionen; dies würde 3 Millionen Zinsen betragen. — Die Aufwendungen aber, die das Land tragen muß, um die mangelnden Kasernen zu ersetzen, betragen das Sechsfache dieser Summe. Erweist es sich aber, daß der Kasernenbau vortheilhaft ist, dann müssen wir damit vorgehen. Mit den 960,000 Thlr. ließe sich schon beginnen. Sollte dies aber wirklich nicht möglich sein, so steht gar nichts entgegen, daß dies Geld im Interesse der Landesvertheidigung verwandt wird, um eine Festung auszubauen 2c. — Glauben Sie nicht, daß ich das Gesetz aus falschem Radikalismus verwerfen will, indem ich sage: „Wenn ich nicht volle Entschädigung bekomme, will ich gar nichts." Nein, ich will nur nicht, daß dem Lande etwas Unzureichendes in die Hände gegeben wird für frühere Spotteinnahmen, während, wenn das Geld zusammen bleibt, es ein wichtiger Posten für die Regierung ist. Ich will die Grundlage, den faktischen Zustand festhalten, und deshalb das Gesetz verwerfen, damit die Regierung im Besitz der Mittel bleibt. Ich weiß, daß meine näheren politischen Freunde es nicht gern sehen, wenn ich den Kasernenbau pointire; es sieht aus, als wenn ich dem Militarismus das Wort redete. — Nun, abgesehen davon, daß man ja auf die zweijährige Dienstzeit viel eher kommt, wenn man Kasernen hat, als wenn man sie nicht hat, — man kann ja die Leute viel eher ausbilden —, abgesehen davon gehöre ich gewiß zu denen, die dem Militarismus nicht sehr hold sind. Könnte ich ihn ganz in Europa mit einem Handumdrehen beseitigen, ich würde es ganz unbedingt thun, (Heiterkeit), aber es ist dies leider meine innige Ueberzeugung: „Wir werden dem Militarismus nicht beikommen; durch keine Friedensliga, auch durch keine parlamentarischen Beschlüsse, (Sehr richtig! rechts); er wird erst dann zu Grunde gehen, wenn er in sich selbst gesättigt zusammensinkt, d. h. wenn er seine Schuldigkeit gethan hat, wenn er es in seinem carnage universel dahin gebracht hat, daß Europa wieder in große mächtige Gruppen auseinander fällt, die in sich gefestigt und berechtigt sind zu erwarten, daß sie in einem 50 und 100 Jahre lang dauernden Frieden wieder Culturzwecken leben können. Das ist meine Ueberzeugung. Und deshalb hilft es nichts, wir müssen vorläufig gerüstet sein, weil wir es eben müssen; es bleibt uns nichts anderes übrig. Mein ganzes Wesen basirt in einer entsetzlichen Wuth gegen jede Invasion, weil dadurch meine ganze Jugend verhunzt ist. (Heiterkeit). Mir geht deshalb die Sicherheit des Staates über Alles, und ich will es verantworten vor meinen Wählern und vor der ganzen Welt, das ich die 1½ Pfennige nicht annehme und sie da lasse, wo sie, wie ich glaube, für den Augenblick bessere Wirkung thun.

Aus hohem Munde ist der Satz gefallen: „Der Preuße ist nicht berechtigt, in Ruhe die Güter dieses Lebens zu genießen." Ja, meine Herren, das ist wahr, und wir haben sie auch wenig genossen (Heiterkeit), aber ich glaube, jetzt ist die Zeit, wo auch der Deutsche im Allgemeinen nicht berechtigt ist, die Güter dieses Lebens zu genießen (Heiterkeit); er wird dahin kommen; aber unbedingt durch eine rauhe Zeit, zu der wir uns leiblich und geistig erst bereiten müssen. Ich glaube, daß die Geduld der größte Grundsatz der Politik ist, nicht diese Geduld, die im Müßiggang fortlebt, sondern die, welche ruhig und immer auf denselben Zweck hinwirkend mitarbeitet; dann wird der Tag kommen, an dem der Militarismus und so Manches andere, was uns bedrückt, aufhören wird. Und wenn man mich fragt: „Woher weißt Du das, daß der Tag kommen wird?" dann antworte ich mit den Worten eines der Vorfahren unseres Königs: „Das steht geschrieben in den Sternen, das steht geschrieben in meiner Brust." Ich bitte Sie, meine Herren, da hier gar keine Parteistellung vorliegt, mit mir zu stimmen und die Gesetzesvorlage zu verwerfen.

Abg. Miquel (für das Gesetz): Im Gegensatz zum Vorredner finde ich in der Vorlage einen wesentlichen Fortschritt sowohl von der thatsächlichen, als von der rechtlichen Seite aus betrachtet. Der Vorredner hat getadelt, daß Stadt und Land gegenüber gestellt, die Interessen in einen Gegensatz gebracht worden seien, der früher nicht bestand. Diese Behauptung ist nicht begründet. Allerdings sind im Entwurf für Stadt und Land theilweise verschiedene Bestimmungen enthalten; die Verpflichtung zu den Leistungen ist aber ganz gleich, nur über die Vertheilung und die Entschädigung sind je nach den verschiedenen Verhältnissen der verschiedenen Gemeindeverfassungen 2c. verschiedene Bestimmungen getroffen. Dies ist aber durchaus gerechtfertigt.

Der Herr Vorredner hat ferner getadelt, daß durch das Gesetz eine Belastung der Gebäude durch Natural-Quartierleistung neu eingeführt sei, was ohne gesetzliche Basis sei. Den Beweis dafür ist Redner aber schuldig geblieben. In dem Gesetz von 1820 ist zwar das Kasernement versprochen, aber, wie es ausdrücklich heißt, „nach Maßgabe der vorhandenen Mittel".

Der Vorredner hat ferner gesagt: „Die Quartierlast sei früher eine Reallast gewesen, jetzt sei dies aufgehoben, indem den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werde, die Lasten auf die ärmeren Klassen abzuwälzen. Wenn das wirklich richtig wäre, so würde ich wesentliche Bedenken haben, für das Gesetz zu stimmen. Aber der Vorwurf ist nicht gerechtfertigt. Durch § 1 des Commissions-Entwurfes ist ausdrücklich die Einquartierung der bewaffneten Macht als eine Last des Bundes hingestellt. Der Staat kann nun diese Verpflichtung in zweierlei Weise erfüllen: Entweder, indem er die Kasernirung selbst durchführt; diese Verpflichtung ist zwar ausgesprochen, kann aber nicht sofort erfüllt werden, da die Mittel dazu fehlen. Das Gesetz ist deshalb nur ein Provisorium; oder indem er die benutzbaren Baulichkeiten dazu verpflichtet. Und dies geschieht durch § 4 des Gesetzes, aus dessen Wortlaut es ganz klar ist, daß die Einquartierungslast eine Reallast, keine persönliche ist. Wenn es innerhalb der Gemeinden, deren Gesammtleistung nach der Gebäudezahl und deren Umfang bemessen wird, durch Ortsstatut möglich sein soll, noch die persönlichen Verhältnisse der Gebäudebesitzer bei der Auflegung der Last mit zu berücksichtigen, so ist das ganz gerecht, denn die Leistungsfähigkeit der Hausbesitzer ist nicht immer abhängig von der Größe ihrer Gebäude. Der Gesetzentwurf leidet also durchaus nicht an den gerügten Mängeln, sondern bietet im Gegentheil noch verschiedene Vortheile. Erstlich werden die zu leistenden Entschädigungen erhöht, sodann aber wird ein einheitliches Gesetz für den ganzen Bund hergestellt, was bei der einheitlichen Militär-Verfassung durchaus nöthig ist. Freilich kämen einzelne Landstriche dabei schlechter weg; in Hannover und Sachsen war die Entschädigung bisher doppelt so hoch, als sie durch das Gesetz festgestellt wird. Das verschuldet aber nicht das Gesetz, sondern die veränderten Verhältnisse. Jedenfalls wird größere Gerechtigkeit bei der Vertheilung der Lasten eingeführt.

Nichtsdestoweniger will ich zugeben, daß der Zustand, der durch das Gesetz geschaffen wird, nur als vorübergehender angesehen werden darf, der zwar eine Verbesserung gegen die Vergangenheit, nicht aber ein Ideal enthält. Der erste Grund der modernen Staaten ist die gleichmäßige Vertheilung der Lasten unter die Staatsbürger. Das vorliegende Gesetz bemüht sich zwar, dies herbeizuführen, erreicht es aber keineswegs; die Belastung ist noch durchaus ungleich, nicht nur zwischen Stadt und Land, sondern auch zwischen verschiedenen Städten. Bei der heutigen Einrichtung werden hauptsächlich nur die Städte von der Last betroffen. — Aber auch bei der Klassificirung der Städte ist ein Fehler gemacht worden, indem man die Klassen lediglich nach der Einwohnerzahl gebildet hat, aber die sonstigen Verhältnisse gar nicht berücksichtigt hat. — Der Reichstag würde gewiß gern die Mittel zum Kasernement bewilligen. Die Abhilfe durch das Kasernement ist keineswegs eine bloße Geldfrage, es ist eine wichtige Frage der Unabhängigkeit, der Moralität und auch der moralischen Disciplin. Die socialen Schäden, die der Bürgerschaft durch das Kasernement zugefügt werden, sind größer als die pecuniären. (Ruf: Sehr wahr!) Der Grundsatz, die Kasernirung immer weiter auszudehnen, muß deshalb entschieden festgehalten werden. Es wäre nun aber wünschenswerth, daß die Regierungs-Commissarien über die Intentionen der Regierungen hierüber eine bestimmte Erklärung abgäben, damit nicht einzelne Communen, welche, um sich vor großen Schäden zu bewahren, auf eigenes Risiko kaserniren, sich in unnütze Kosten stecken.

Präsident Delbrück: Der Abgeordnete Ziegler hat in dem Theile seines Vortrages, in dem er als Regierungsvertreter sprach (Heiterkeit), wie er selbst voraussagte, den richtigen Standpunkt des Regierungsvertreters nicht ganz getroffen. Er hat richtig argumentirt aus dem einseitigen Standpunkt der Militärverwaltung. Er hat Recht, daß diese mit dem jetzigen Zustande zufrieden sein kann und daß, wenn die Regierungen nichts Anderes ins Auge zu fassen hätten als dies Interesse, sie mit dem vorliegenden Gesetz gar nicht beschäftigt sein würden. Indessen haben sie auch noch andere Aufgaben gegenüber einem Zustande, dessen gesetzliche Grundlage jetzt beinahe 60 Jahre alt ist, und mit Rücksicht auf die veränderten Lebens- und wirthschaftlichen Verhältnisse und auf die Uebertragung der preußischen Militäreinrichtungen über die Grenzen Preußens hinaus. Ihre Commission schlägt Abänderungen vor, die für die Regierungen nicht annehmbar sein können, weil sie mit dem Zwecke des Gesetzes nach der militärischen Seite hin nicht vereinbar sind. Sie legen keinen Werth darauf, ob die Communen oder etwas Anderes als das verpflichtete Subject hingestellt werden: sie haben nichts dagegen, daß statt der

ommunen die Inhaber bewohnbarer Gebäude als die Verpflichteten bezeichnet werden. Ein entscheidendes Bedenken dagegen waltet ob gegen die Vorschläge der Commission in Bezug auf den Cataster. In dem Entwurfe der Regierung war es vorbehalten, diejenigen Orte zu bestimmen, für welche solche Cataster aufgestellt werden sollten; man sah das Bedürfniß, das ganze Land mit einem Catasternetze zu bedecken, nicht ein; ein Cataster lag nur für diejenigen Orte in Absicht, die regelmäßig mit Einquartierungen belegt werden. Ihre Commission schlägt dagegen vor, daß für das ganze Bundesgebiet, gleichviel, ob eine Chance da ist, daß ein Ort mit Einquartierung belegt wird oder nicht, Cataster aufgestellt werden. Sie constituirt damit einen büreaukratischen Apparat von einem Umfange und einer Schwerfälligkeit, wie er schlimmer nicht gedacht werden kann. Dazu kommt: Der Cataster soll in der Vorlage nur den Maßstab abgeben für die Vertheilung der Lasten, d. h. es soll nach Maßgabe der benutzbaren Räumlichkeiten repartirt werden.

Nach der Commission aber soll der Kataster nicht mehr den Maßstab, sondern die Grenze für die Vertheilung abgeben es soll mit dem Kataster ausgedrückt werden, wie viel Mann überhaupt in einem Orte untergebracht werden können. Consequenter Weise ist die Commission in Folge dessen zu einem ganz andern weit ausgedehnteren Apparat gekommen. Der Regierung kam es nur darauf an, den Hausbesitzern die Möglichkeit zu geben, gegen eine relativ zu hohe Belastung zu reklamiren. Nach den Vorschlägen der Commission ist es allerdings nothwendig geworden, nicht blos die Haus- und Wohnungsbesitzer in das Reklamationsverfahren hineinzuziehen, sondern ebenso auch die Militärbehörde. Denn letztere bekommt nun ein ganz eminentes Interesse daran, daß der Kataster richtig aufgestellt wird. Die Reklamations-Commission soll nach dem Vorschlage Ihrer Commission gebildet werden aus zwei Mitgliedern der Gemeinde und aus zwei Mitgliedern der Militärbehörde. Die entscheidende Stimme besitzt schließlich der Bürgermeister oder der Landrath. Nun stellen Sie sich vor, zu welchen Consequenzen dies Verfahren führen wird. Es weiß ja Jeder, daß Gemeinde- oder Kreisvorstände bei Fragen, wo es sich um die Belastung der Gemeinde- oder Kreismitglieder handelt, keineswegs durchweg von gleichmäßigen Gesichtspunkten ausgehen. Die Einen neigen mehr dahin, in erster Linie das Interesse ihrer Gemeinde, ihres Kreises wahrzunehmen, und das kann in leisen Schattirungen sehr weit gehen; die Anderen dagegen glauben, daß das Gemeinde- hinter dem Staatsinteresse zurückstehen müsse. Beide Tendenzen treten natürlich hervor. Wenn Sie nun eine Commission etabliren, wo schließlich die entscheidende Stimme in dem Bürgermeister oder Landrath, d. h. in dem Vertreter des Kreis- oder Communal-Interesses liegt, so wird das ganz natürlich zu den allergrößten Ungleichheiten führen, je nachdem dieser Vertreter nach der einen oder anderen Richtung, der des öffentlichen oder des Gemeindeinteresses hin gravitirt. Es werden daher sehr scharfe und sehr milde Kataster aufgestellt werden, eine Remedur aber gegen dies Verfahren wird es nicht geben. Sie etabliren also die absolute Ungleichheit in der Vertheilung der Lasten als Prinzip. Es würde dieser Mangel zu ertragen sein, wenn man eine Reklamations-Instanz hätte. Aber ich glaube, daß der ganze Apparat, so kolossal wie er ist, in einem Staate, dessen bureaukratischer Apparat schon an und für sich doch nicht übermäßig klein ist (Heiterkeit), daß dieser Apparat überhaupt ein absoluter Fehler ist, schon aus dem Grunde, weil er gar nicht möglich ist. Es ist dies der Punkt, auf den die verbündeten Regierungen ein ganz entscheidendes Gewicht legen und bei dem ich Ihnen nur empfehlen kann, statt desselben den ursprünglichen Regierungsentwurf anzunehmen. Von ebenso entscheidender Bedeutung ist die im § 2 des Commissionsentwurfes geregelte Frage der Cantonnirungen. Die Militärverwaltung selber hat durchaus nicht ein Interesse an langen Cantonnirungen, es wird zu denselben nur gegriffen, wenn es in der That nicht anders geht. Wenn es aber nicht anders geht, so wird auch diese Beschränkung auf 6 Monate unausführbar. Ich erinnere z. B. an die Zeit der Grenzbesetzung gegen das Königreich Polen, in derartigen Fällen muß natürlich Quartier beschafft werden, ob die 6 Monate nun verstrichen sind oder nicht. Diese Bestimmung würde in ihrer Folge dahin führen, daß von den betreffenden Orten die Truppen wieder zurückgezogen werden müssen und damit stehen Sie vor der Verneinung des dem Bundesfeldherrn zustehenden Truppen-Dislocations-Rechtes. Endlich habe ich noch einen Punkt hervorzuheben, den ich gleichfalls für prinzipiell halte, das ist der in Nr. 1 des § 2 eingefügte Satz, daß dem Bunde eine gesetzliche Verpflichtung zur Kasernirung obliege. Eine solche Verpflichtung des Bundes existirt nicht. Die Stelle des Gesetzes von 1820, auf die der Commissionsbericht Bezug nimmt, enthält nur eine Verheißung für den Fall, daß die nöthigen Mittel vorhanden sein werden; das kann aber nun und nimmermehr als eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes angesehen werden.

Abg. Twesten: Der Abg. Ziegler thut, als wenn durch dies Gesetz neue Lasten für das Land eingeführt werden. Das ist nicht wahr. In Deutschland hat nie der englische Grundsatz geherrscht, daß Niemand gegen seinen Willen mit Einquartierung belegt werden dürfe; in Deutschland hat im Gegentheil immer die directe Verpflichtung dazu bestanden. Diese Verpflichtung bestand auch in Preußen seit den Zeiten des großen Kurfürsten her. Im Landrechte ist die Einquartierungslast ausdrücklich für eine Reallast erklärt und ausgesprochen, daß die Vermiether und nicht die Miether die Last zu tragen hätten. Am Rhein ist diese Last eine Personallast, aber auch in landrechtlichen Provinzen haben Ausnahmen vom Princip des Landrechtes stattgefunden, es ist immer den Gemeinden überlassen worden, es sich und unter ihren Angehörigen die Einquartierungslast anders zu regeln, als es das Landrecht vorschreibt. Hier in Berlin hält sich z. B. der Magistrat nicht an die Vermiether, sondern an die Miether. Der Abg. Miquel meinte, durch den Commissions-Entwurf werde eine Reallast constituirt und danach würden die Gemeinden auch nur berechtigt sein, die Lasten der Einquartierung auf die Häuser-Eigenthümer zu vertheilen. Das ist irrthümlich. Der Ausdruck Baulichkeit heißt durchaus nicht so viel als Eigenthümer der Baulichkeit; wenn man das gemeint hätte, würde man es gewiß ausdrücklich gesagt haben. Aber meiner Ansicht nach ist eine solche Auslegung gar nicht statthaft. Das „gewisse Etwas" der Verpflichtung ist in dem Entwurfe der Regierung ebensowenig definirt, als in dem der Commission, das war auch nicht nöthig. Wenn es heißt, daß alle Baulichkeiten in Anspruch genommen werden können, so ist damit gesagt, auf diejenigen, die über diese Baulichkeiten zu verfügen haben, soll keine Rücksicht genommen werden, das soll sich gleich bleiben. Damit ist aber durchaus nicht gesagt, nur die Eigenthümer dieser Baulichkeiten sollen belegt werden. [illegible] ich mich besonders gefreut, daß von Seiten der Regierung gegen die Streichung der Verpflichtung der Gemeinden kein Widerspruch erhoben ist, worin doch ein erheblicher Unterschied zwischen der Vorlage der Regierung und dem Entwurf der Commission obwaltet. Ich erkenne in diesem Gesetz einen erheblichen Fortschritt gegen den früheren Zustand und werde jenen erneuten Amendements nur dann mit Bereitwilligkeit zustimmen.

Abg. Meyer (Thorn): Herr Präsident Delbrück hat darin Recht, daß der Commissionsentwurf das Wesen des Katasters durchaus abgeändert hat; statt eines Maßstabes der Vertheilung der Einquartierungslast ist er eine Grenze dieser Vertheilung geworden, eine Schranke für die Militärverwaltung. Dabei verliert er aber den Charakter des Maßstabes nicht, es ist nur halte ich für einen der wesentlichsten Verbesserungen der Vorlage. Mag die Einschätzung der Gemeinde noch so unrichtig und unvollkommen sein, es wird diese Unvollkommenheit immer noch erträglicher erscheinen, als wenn die Grenze der Einquartierungslast lediglich in das Ermessen der Militärverwaltung gestellt wird und bei der Standpunkt der Vorlage. Auch [illegible] ist ein [illegible]. Mögen auch manche Gegenden nie in dieser Art in Anspruch genommen werden, eventuell soll und muß die Last [illegible]. Was die Einwendungen gegen § 2 der Commission angeht, so haben wir die Gesetze nicht auf Ausnahmefälle ganz exceptioneller Natur hin festzustellen. Gerade das Beispiel der polnischen Grenzbesetzung würde [illegible] über [illegible] Zeiträume von 6 Monaten belegt; es trat vielmehr ein Wechsel zwischen den einzelnen Dörfern ein und es wurde bald das eine bald das andere belegt, ohne daß doch damals schon eine Bestimmung, analog derjenigen, welche die Commission in ihrem Entwurfe vorschlägt, für die Militärverwaltung als bindend vorhanden war. Was die Verpflichtung des Bundes zur Unterbringung der Truppen in Kasernen betrifft, so halte ich den Unterschied zwischen Verpflichtung und Verheißung für nichts bedeutend. Der Staat will kaserniren, er wird kaserniren, wenn er die Mittel dazu hat, er hält es also für seine Verpflichtung zu kaserniren.

Abg. v. Kirchmann: Die Bedenken gegen die Vorlage, zu denen ich namentlich den Mangel einer Bestimmung über die Entschädigung für Fourage und Fuhren rechne, werden durch die Vorzüge im Vergleich mit dem bisherigen Zustande vollkommen aufgewogen. Die Kasernirung der Truppen hat in ihrer absoluten Durchführung den Fehler, daß der Kastenunterschied zwischen Civil und Militär, der auf der einen Seite durch die allgemeine Wehrpflicht aufgehoben ist, von Neuem hervorgerufen und genährt wird. Dazu ist man mit der Militärverwaltung im Bunde und der fortschreitenden Einheit Deutschlands hoffentlich bald im Stande sein werden, eine erhebliche Verminderung unserer Armee eintreten zu lassen, wenn es sich also nicht empfehlen würde, Millionen für Kasernenbauten auszugeben, die später überflüssig werden; in diesem Sinne bin ich also mit der Vorlage einverstanden, da dieselbe eine durchgehende Kasernirung der Truppen nicht in's Auge faßt. Was die gewährte Servisentschädigung betrifft, so fällt dieselbe allerdings zum größeren Theile auf die Offiziere, kommt also den einquartierenden Bürgern weniger zu Gute, trotzdem aber gewährt das Gesetz gegen früher immerhin eine Erleichterung, die beispielsweise in der Stadt, die ich vertrete, nicht unerheblich ist, indem die Entschädigung pro Tag von 6 auf 10 Pfennige erhöht wird. Diese Vorzüge veranlassen mich, für das Gesetz zu stimmen.

Abg. Dr. Stephani: Der Abg. Miquel hat vorher darauf hingewiesen daß die Kasernirung der Truppen im Interesse der Armee sowohl wie des Landes liege. Ich schließe mich den Ausführungen des Vorredners an, daß eine absolute, allgemeine Kasernirung keineswegs wünschenswerth ist. Die Verpflichtung zum Bau der Kasernen liegt in dem größten Theil des norddentschen Bundes — wenigstens in Preußen und Sachsen — dem Staate ob. Nach der eben entwickelten Ansicht des Bundesraths soll der Bund eine solche Verpflichtung nicht haben; hierdurch würde eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse herbeigeführt werden, die ich durchaus nicht für zweckmäßig halten kann. Ueberdies kann ich dem Bund, wenn er nicht seine Pflicht übernimmt, unmöglich das Recht zugestehen, Bundesmittel zum Kasernenbau zu verwenden, und dennoch werden im Etat für diesen Zweck Gelder des Bundes in Anspruch genommen. Was die Katastrirung betrifft, so genügt es nicht, daß dieselbe eine facultative ist, sondern wir müssen durchaus darauf bestehen, sie zu einer obligatorischen zu machen, um den Umfang der Leistungen und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden genau zu fixiren.

Die Specialdiscussion wird geschlossen.

Da inzwischen das Haus beschlußfähig geworden, wird die Abstimmung über das Pensionsgesetz vorgenommen und der Entwurf nach den gestrigen Beschlüssen des Reichstages fast einstimmig angenommen. (Dagegen u. A. die Abgeordneten Schleiden, Hänel, Gebert.)

Der Präsident theilt mit, daß der mit Luxemburg abgeschlossene Telegraphenvertrag dem Hause zur Genehmigung zugegangen sei. Er schlägt vor, denselben durch Schlußberathung zu erledigen und ernennt nach Zustimmung des Hauses den Abg. Bail zum Referenten.

Es wird hierauf die Specialdebatte über das Quartierleistungs-Gesetz eröffnet.

Zu § 1 beantragt Abg. Meyer (Thorn), die Worte „von allen Bundesangehörigen vorbehaltlich der in diesem Gesetz gemachten Ausnahmen gemeinsam zu tragende" zu streichen und das Haus beschließt demgemäß einstimmig unter Zustimmung des Bundescommissars v. Puttkammer.

Inzwischen hat Abg. Miquel beantragt, die ganze Vorlage mit den Amendements in die Commission zurückzuverweisen, da (außer den gedruckten) 31 neue, noch ungedruckte Amendements vorliegen. Da sich dies Verhältniß derselben zu einander und zur Vorlage nicht übersehen lasse, so sei zu befürchten, daß das Haus widersprechende Beschlüsse fasse. Das Haus beschließt die Zurückverweisung der Vorlage an die Commission.

Es folgt der Bericht der Geschäftsordnungs-Commission zunächst über die Anträge Braun und Oetker, betreffend die Prüfung der Wahlen und die Wahl des Präsidenten Abg. v. Denzin befürchtet, die neuen Bestimmungen über die Wahlprüfungen würden das Verfahren verlängern, statt zu verkürzen.

Ref. Dr. Becker: Dadurch, daß die Frist für Beibringung der Proteste ausgedehnt worden ist, wird die Constituirung des Hauses in keiner Weise verzögert; sie ist vollständig unabhängig davon.

Die Anträge werden einstimmig genehmigt.

Die Anträge Twesten und Lasker beabsichtigen, an Stelle der bisherigen Commissions-, Vor- oder Schlußberathungen ein einheitliches Verfahren für alle Vorlagen und Anträge herbeizuführen. Dasselbe besteht in einer dreimaligen Berathung, deren erste darüber entscheidet, ob eine Commission mit der Vorberathung der Vorlage zu betrauen ist. Die beiden anderen Berathungen entsprechen der bis jetzt üblichen Vor- und Schlußberathung.

Abg. Lasker: Grade die heutige Debatte liefere den Beweis für die Nothwendigkeit einer Aenderung des bestehenden Verfahrens. Am meisten befriedige jetzt die Vorberathung, sie reiche aber nicht aus, da bei der Schlußberathung an den Beschlüssen der Vorberathung nur im äußersten Nothfalle etwas geändert werde, die erstere also ihren Werth zum großen Theile verliere. Eine Verlangsamung trete durch das beantragte Verfahren nicht ein. Es gewähre die Möglichkeit, schleunige Angelegenheiten in der kürzesten Frist zu erledigen, leiste aber auch dafür Gewähr, daß wichtige Sachen mit Besonnenheit behandelt würden, wenn man nicht fortfahren wolle in der bisherigen Art von Gesetzgebung, deren Arbeiten oft nicht nur incorrekt im Ausdruck, sondern selbst im Sinne nicht ganz konkludent seien. Dasselbe müsse man von den Vorlagen selbst sagen. Auch die der Bundesgesetzgebung seien meist mit derselben Bequemlichkeit abgefaßt wie die der preußischen. Mit den gestellten Anträgen könnten sich sowohl die Freunde der Commissionsberathungen einverstanden erklären, und er hoffe deshalb auf ihre einstimmige Annahme.

Bundes-Commissar Graf v. Eulenburg warnt vor dem Verlassen des alten bewährten Weges. Es empfehle sich nicht, für die verschiedenen Vorlagen ein einziges Verfahren einzuführen. Er gebe zu, daß eine gründlichere Behandlung der Gesetze theilweise wünschenswerth und die Regierung selbst nicht frei von Schuld sei; es scheine ihm jedoch zweifelhaft, ob dieser Zweck durch die vorliegenden Anträge erreicht werde. Jedenfalls möge man für einfache Vorlagen den Modus der Schlußberathung beibehalten.

Abg. Lasker (zur Geschäftsordnung): Ohne Anwendung auf den vorliegenden Fall muß ich doch darauf hinweisen, daß das Haus seine Geschäftsordnung allein regelt; in der letzten Zeit haben Vertreter der Regierung mehrfach an Geschäftsordnungs-Debatten theilgenommen und ich halte mich für verpflichtet, zur Wahrung unseres Rechts dies als unzulässig zu constatiren.

Abg. Graf Schwerin: Die Regierungsvertreter sind berechtigt, zu jeder Zeit das Wort zu nehmen, also auch in geschäftsordentlichen Debatten ihre Bemerkungen zu machen.

Der Abgeordnete Dr. Becker stimmt dem bei und beruft sich dafür auf Rönne.

Der Präsident fügt dem hinzu, daß auch an den Berathungen der Geschäftsordnungs-Commission Regierungsvertreter Theil genommen und gesprochen haben, wie der Abg. Lasker ja wissen müsse.

Abg. v. Blankenburg hält die Regierung sogar für verpflichtet, sich zu betheiligen, da es möglich sei, daß sie in ihren Rechten durch Abänderung der Geschäftsordnung verkürzt werde. Das Haus habe nur das Recht, allein zu beschließen.

Abg. von Hennig: Das Recht, allein zu beschließen, hat das Haus in allen anderen Fragen auch, es wäre also gar kein Unterschied zwischen geschäftsordentlichen und anderen Berathungen. Wir haben übrigens Nichts dagegen, wenn die Regierung uns ihren guten Rath nicht vorenthält, und das, was der Herr Bundescommissar sagte, war ja auch ganz hübsch und interessant. (Heiterkeit.)

Abg. Lasker: Denselben Zweifel an der Zulässigkeit der Theilnahme von Regierungs-Vertretern, den ich heute zur Sprache gebracht, habe ich bereits bei den Commissionsberathungen gehabt, ich hielt es jedoch dort eben so wenig für angebracht, einen formellen Protest zu erheben, wie ich dies heute thue.

Abg. Graf Schwerin: Wenn der Abg. Hennig den Unterschied zwischen geschäftsordentlichen und anderen Berathungen nicht kennt, so will ich ihm denselben klar machen. Beschlüsse, welche die Geschäftsordnung betreffen, sind unabhängig von der Zustimmung der Regierung, während andere Beschlüsse nur in Kraft treten, wenn sie in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesraths gefaßt werden.

Abg. Hennig: Ich bin lange genug Parlaments-Mitglied, um das, was der Herr Graf Schwerin vortragen zu müssen glaubte, selbst zu wissen. Ich hielt es nur nicht für nöthig, Allbekanntes hier noch einmal vorzubringen, woran der Herr Vorredner jedoch Freude zu finden scheint.

Abg. Twesten vertheidigt in eingehender Erörterung die von ihm gestellten Anträge, wobei er u. A. die Sparsamkeit im Reden lobt, die in der Versammlung üblich sei. Es werde wohl bisweilen Ueberflüssiges gesprochen, das geschehe aber in bureaukratischen Collegien auch und könne mit dem Redeüberfluß im französischen und englischen Parlament gar nicht verglichen werden. Namentlich bei der Schlußberathung komme es höchst selten vor, daß ein Redner über die in der Vorberathung gefaßten Beschlüsse noch einmal das Wort nehme.

Abg. v. Unruh (Magdeburg): Der Herr Bundes-Commissar hat behauptet, die bisherigen Bestimmungen unserer Geschäftsordnung hätten sich bewährt. Mir scheint dieselbe eine Sammlung von Fehlern aller Geschäftsordnungen der verschiedenen Länder und ich glaube, wir brauchen an derselben um so weniger festzuhalten, als sie sich nicht aus unserer eigenen Praxis heraus entwickelt hat, sondern uns von außerhalb importirt worden ist.

Bundes-Commissar Graf Eulenburg: Ich habe die Bestimmungen der Geschäftsordnung nur insoweit bewährte genannt, als wir dieselben nach unseren Bedürfnissen umgeändert und selbst geschaffen haben.

Referent Abg. Dr. Becker befürwortet ebenfalls die Annahme der Anträge, da dieselben vor dem bisherigen Verfahren eine gründlichere Erwägung, vielseitigere Prüfung und eine Verminderung der Gefahr, übereilte Beschlüsse zu fassen, vorausbaben.

Die Abänderungen der einzelnen Paragraphen bis § 22 werden hierauf mit großer Majorität angenommen.

Bei § 23 spricht Abg. Duncker über die geschäftliche Behandlung des Budgets und erklärt, daß er und seine Freunde nur aus dem Grunde für den § 23 stimmen würden, weil darin wenigstens ein kleiner Fortschritt gegen die jetzige, ganz unzureichende Behandlung des Budgets im Wege der Vorberathung liege.

Zu § 45 beantragt Graf Münster: „Bei allen Discussionen ertheilt der Präsident demjenigen Mitgliede das Wort, welches nach Eröffnung der Discussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachgesucht hat" (also Beseitigung der bisherigen Rednerliste).

Auch Abg. Roß spricht sich für diesen Antrag aus. Der Referent Dr. Becker empfiehlt dagegen vorläufige unveränderte Annahme des Commissionsvorschlages, wonach das vom Abg. Graf Münster beantragte englische Verfahren fürs Erste nur auf die Specialdebatte beschränkt wird. — Das Haus entscheidet sich jedoch für den Antrag des Grafen Münster und schafft also die Rednerliste ab. Die übrigen Paragraphen der Commissionsvorschläge werden ohne Debatte angenommen. Ueber das Ganze der neuen Geschäftsordnung wird nach erfolgter Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse beschlossen werden.

Um 3½ Uhr wird die Sitzung vertagt.

Der Präsident schlägt vor, in der nächsten Sitzung am Montag 10 Uhr die Vorberathung des Bundeshaushalts-Etats zu beginnen. Abg. Twesten bittet den Anfang der Etatsberathungen erst am Dinstag eintreten zu lassen, da noch nicht einmal sämmtliche Anlagen in den Händen der Mitglieder seien und letztere bisher keine Zeit gehabt hätten, den Etat auch nur oberflächlich zu prüfen. — Das Haus entscheidet jedoch gemäß dem Antrage des Präsidenten.

Berlin, 6. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Steuereinnehmer Carl Friedrich Buchinsky zu Landsberg in Ostpreußen den rothen Adlerorden vierter Klasse, sowie dem Schulzen Carl Friedrich Wilhelm Ferdinand Schmidt zu Gielsdorf im Kreise Ober-Barnim und dem Obersteiger Christian Hesse zu Wennigsen in Hannover das allgemeine Ehrenzeichen; ferner dem Provinzial-Steuer-Secretär Wickmann in Münster den Charakter als Kanzlei-Rath, und dem bisherigen landgräflichen Hof-Sattler und Hof-Tapezierer Carl Dorsch in Homburg das Prädicat eines königlichen Hof-Sattlers und Hof-Tapezierers verliehen.

[Allerhöchste Ordre.] Im Verfolg Meiner Ordre vom 3. Mai d. J. bestimme ich hierdurch den 1. Juli d. J. als denjenigen Termin, bis zu welchem den in jener Ordre bezeichneten Militärpflichtigen und Personen des beurlaubten Standes aus der Provinz Hannover die straffreie Rückkehr in die Heimath gestattet werden darf. Gegen die bis zu diesem Termin nicht zurückkehrenden Personen dieser Kategorie ist nach der Strenge der Gesetze zu verfahren. — Ich überlasse Ihnen hiernach in Ihrem Ressort das Weitere zu veranlassen. — Die Minister des Krieges, des Innern und der Justiz, sowie den commandirenden General des 10. Armeecorps habe Ich hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 30. Mai 1868. **Wilhelm.**

An den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Berufung des Rectors Giesel von der höheren Bürgerschule zu Delitzsch in gleicher Eigenschaft an die höhere Bürgerschule zu Leer ist genehmigt worden. — Die Wahl des Rectors J. O. Opel in Halle a. d. S. zum Oberlehrer am städtischen Gymnasium daselbst ist bestätigt worden. — Am Gymnasium in Graudenz ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Darnmann zum Oberlehrer genehmigt worden. – Dem Pächter des Kloster Bergischen Stiftungsguts Sülldorf, Amtmann Adolph Schaeper, ist der Charakter als Königlicher Ober-Amtmann beigelegt worden.

Berlin, 6. Juni. [Se. Majestät der König] arbeiteten gestern auf Schloß Babelsberg allein, nahmen hierauf den Vortrag des Polizei-Präsidenten entgegen und empfingen einige Stabs-Offiziere aus Potsdam zum Diner. Vorgestern Abend nahmen Se. Majestät der König den Thee im Neuen Palais bei den kronprinzlichen Herrschaften ein. (St.-Anz.)

[Wahl.] In der gestrigen Sitzung des Magistrats ist der Stadtgerichtsrath Twesten, der bekanntlich seine Entlassung aus dem Staatsdienst beantragt hat, zum interimistischen Syndicus bei der interimistischen Direction des Berliner Pfandbrief-Instituts (bestehend aus den Stadträthen Duncker, Runge und v. Hennig) gewählt worden; Herr Twesten hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen.

[Aus dem Staatsdienste.] Wie verlautet, wollen außer den Stadtgerichtsräthen Twesten und Borchard noch einige andere sehr tüchtige Mitglieder des Stadtgerichts den Staatsdienst quittiren.

[Georg Freiherr v. Vincke] ist seit einiger Zeit an der Gicht erkrankt, so daß er sich nicht bewegen kann. Sobald es sein Gesundheitszustand erlaubt, wird er nach seiner Heimath sich begeben und wahrscheinlich sein Mandat für das preußische Haus der Abgeordneten niederlegen, das für den Reichstag aber, so lange es angeht, beibehalten.

[In der bekannten Sache des Dr. Dühring] gegen den Geh. Reg.-Rath Wagener steht im Stadtgerichts-Gebäude Donnerstag den 11. Juni Termin zur öffentlichen Verhandlung an. Merkwürdigerweise ist dies Datum auch das des Gesetzes (vom 11. Juni 1837), betreffend Nachdruck und ihm gleich zu achtende unbefugte Herausgabe von Manuscripten, auf welches sich die Klage bezieht. Dr. Dühring wird selbst plaidiren.

[Die bekannten Vorfälle in der letzten Berliner Synode] hatten Herrn Kochhann veranlaßt, eine Reihe angesehener hiesiger Mitbürger zu einer vertraulichen Besprechung einzuladen, um zu berathen, welche Stellung die Berliner Bürgerschaft zu dem Lisco-Knaakschen Streit einzunehmen gewillt sei. Der Einladung waren gegen 100 Personen gefolgt, wir bemerkten unter ihnen die Herren Gymnasial-Directoren August und Bellermann, Geh. Rath Rudorff, Dr. Göschen, Dr. Wehrenpfennig, Abgeordneter Dr. Löwe. — Vor Eröffnung der Discussion verlas Herr Kochhann einen Brief des 88jährigen Prof. Herrn v. Raumer, der mit jugendlichem Feuer und tiefer Entrüstung sich gegen das Treiben dieser Dunkelmänner aussprach besonders den Umstand hervorhob, daß es bemerkt zu werden verdiene, wenn Herr Knaak in Berlin, in der Mitte des 19. Jahrhunderts, gegen die Galileische Lehre zu Gunsten der buchstäblichen Auslegung der Schrift Partei ergreife. In ähnlichem Sinne hat auch Herr Präsident Lette ein Schreiben an die Versammlung gerichtet. Hierbei unterbreitete Professor Dieterici der Versammlung eine Reihe von Resolutionen, in welchen ausgesprochen war, daß der Standpunkt der freisinnigen Richtung, wie dieselbe durch Schleiermacher gerade in Berlin zum Durchbruch gebracht sei, noch heut von der überwiegenden Mehrzahl der Berliner Bürgerschaft inne gehalten werden. Die Art und Weise, wie von einer kleinen Anzahl starrgläubiger Geistlichen das Richteramt gegen die Vertreter der liberalen Theologie in Anspruch genommen und geübt werde, widerspreche schnurstracks der evangelischen Lehre, sie sei vielmehr papistisch, katholisch. Die Berliner Bürgerschaft sei nicht gewillt, durch derartige Einflüsse Seitens der Orthodoxie die Jugend in die allerverderblichsten Widersprüche bringen zu lassen, denn nothwendig und unausbleiblich seien die Conflicte zwischen diesen Lehren und den in der Schule vorgetragenen. Der Abg. Dr. Loewe hob als neues Moment besonders hervor, daß nur durch die Verwirklichung des § 14 der preußischen Verfassungsurkunde diesem Uebel Einhalt gethan werden könnte. Man müsse darauf dringen, daß unsere ganze Kirchenverfassung nicht wie bisher in den Händen bureaukratischer Consistorien liegen solle, sondern daß die evangelische Kirche fortan durch gesetzlich festzustellende Organe verwaltet werden müsse. Auf diese Weise würde der Gemeinde der ihr gebührende Antheil an der Feststellung der Kirchen- und Schulverwaltung in Zukunft gesichert und so am Besten dem Indifferentismus der Massen gegen Alles, was Schule und Kirche heißt, gesteuert werden. Dr. Göschen fügte diesen Ausführungen noch hinzu, daß auch in der politischen Bewegung nur durch die Mitwirkung der liberalen Schule und Kirche vorwärts zu kommen sei. Es sei daher mindestens eben so viel Gewicht auf die freisinnige Entwickelung der evangelischen Kirchen- und Schulverfassung zu legen, als auf irgend ein anderes sociales oder politisches Moment. Prof. Bellermann suchte aus den Worten der Bibel selbst das Falsche in den Behauptungen des Herrn Knaak auseinanderzusetzen, war jedoch im Uebrigen der Meinung, daß man diesem Herrn zu viel Ehre anthue, wenn man ihn zum Mittelpunkte der Agitation machte. Es genüge vollständig, wenn die Berliner Gemeinde ihre Erklärung dahin abgäbe, daß sie in ihrer überwiegenden Mehrzahl den Standpunkt der Prediger Sydow und Lisco vollständig theile. Director August verlas eine Ansprache in dem Sinne der bereits bezeichneten Ansichten, die er in den einzelnen Bezirken zur Unterschrift auszulegen empfahl. Von anderer Seite

wurde gegen die Resolutionen geltend gemacht, sie seien vollständig werthlos, weil man nicht die Mittel besäße, ihnen Geltung zu verschaffen; weit mehr empfehle es sich, mit einer Petition an die städtischen Behörden vorzugehen. Nach längerer Debatte, an welcher sich noch Dr. Wehrenpfennig, Justizrath Wilfert u. A. betheiligten, und in welcher keine der bereits erwähnten Ausführungen widersprechenden Ansichten zu Tage traten, beschloß die Versammlung, den Weg der Resolution und der Petition an die städtischen Behörden gemeinsam zu betreten. Zur Abfassung der erforderlichen Schriftstücke wurde eine Commission von 5 Mitgliedern, darunter die Herren Dieterici, Rudorff und Benary gewählt und beauftragt, die Elaborate einer am Sonntag zu diesem Zwecke stattfindenden Versammlung zur Beschlußnahme vorzulegen.

[Der Personenzug aus St. Petersburg], der am 3. d. um 12 Uhr in Eydtkuhnen eintreffen sollte, verspätete sich um 14 Stunden. Ursache hiervon war die bei Dünaburg erfolgte Entgleisung des Zuges. Von den 140 Personen, die sich im Zuge befanden, sind nur 3 erheblich verunglückt.

I [Berichtigung.] Die von einigen Zeitungen gebrachte Nachricht, daß der König nach dem 20. d. M. nach Hannover gehen werde, ist unbegründet, wenigstens in dieser Darstellung; derselbe geht wieder nach Ems und steht nur noch nicht fest, ob er seinen Weg über Kreiensen oder über Hannover nehmen wird. In gar keinem Zusammenhange damit aber steht die Anwesenheit des Generals Voigts-Rhetz in Berlin.

Kiel, 6. Juni. [Marine.] Nach den beim Obercommando der Marine eingegangenen Nachrichten ist Sr. Maj. Dampfkanonenboot „Blitz" von Palermo kommend in Cadix eingelaufen.

Hamburg, 7. Juni. [Der Juristentag.] Sicherem Vernehmen nach wird vom 26. bis zum 29. August der deutsche Juristentag und Anfang September der Verein deutscher Architekten hier tagen.

Harburg, 6. Juni. [Zusammenstoß.] Der heute Früh 2 Uhr 50 Minuten von Hannover abgegangene Personen- und Güterzug ist bei Lehrte mit einem anderen Zuge zusammengestoßen. Ein Verlust an Menschenleben hat nicht stattgefunden. Drei Güterwagen wurden zertrümmert. (T. B. f. N.)

Dresden, 6. Juni. [Der Staatsminister v. Friesen] ist heute auf einige Zeit nach Berlin gereist, um an den Arbeiten des Bundesrathes theilzunehmen.

München, 6. Juni. [Der Südbund.] Officiöse Artikel mehrerer Blätter bezweifeln die Lebensfähigkeit des Projectes, einen Südbund zu bilden und fordern die Particularisten auf, einen artikulirten Entwurf vorzulegen, da bloße Phrasen nutzlos seien.

Oesterreich.

Wien, 6. Juni. [In der heutigen Abendsitzung des Reichsraths] wurde das Unifications-Gesetz nach dem Minoritätsantrage unverändert angenommen. Von der Unificirung sind ausgenommen: das Lottoanlehen von 1839, 1854, 1860 und 1864, Steueranlehen von 1864, die Comorentenscheine, die Bodencreditanlehen, die Wienerwährungsschuld, die Grundentlastungsschuld, die Nationalbankschuld, die unverzinsliche Schuld. Die weiteren Paragraphen betreffen die Modalitäten der Convertirung, die Bestimmung des zwanzigprocentigen Zinsenabzugs von den Lottoanlehen von 1854 und 1860 und vom Steueranlehen von 1864. Darauf wird die Resolution angenommen: Das Haus betrachtet sich unverbindlich zur Zahlung der nicht verfassungsmäßig contrahirten Schulden, erkennt aber die factischen Schulden aus höheren politischen Rücksichten an.

Wien, 6. Juni. [Prinz Napoleon] wurde heute Mittag vom Kaiser empfangen. Sein Besuch dauerte 3/4 Stunden. Heute Morgen hatte der Prinz den Reichskanzler Frhrn. v. Beust empfangen. Heute war zu Ehren des Prinzen beim französischen Botschafter großes diplomatisches Diner. Für morgen sind der Prinz und der Reichskanzler zur kaiserlichen Tafel nach Schönbrunn geladen.

Wien, 7. Juni. [Prinz Napoleon.] Die meisten Morgenblätter drücken ihre Befriedigung über die gestrigen Beschlüsse des Reichsraths in der Finanzfrage aus. — Nach einer übereinstimmenden Meldung der Blätter soll Prinz Napoleon seinen Reiseplan geändert und einen achttägigen Aufenthalt hierselbst in Aussicht genommen haben.

Aus Westgalizien, 4. Juni. [Die galizischen Cavallerie-Depots. — Zum Verhältniß zu Rußland. — Paß- und Grenzplackereien.] Ich glaube Ihnen seiner Zeit mitgetheilt zu haben, daß eine Ordre des Wiener Kriegs-Ministeriums die Errichtung von 13 Cavallerie-Regiments-Depots — nämlich für 11 Ulanen- und 2 Dragoner-Regimenter in Galizien befohlen, eine Nachricht, die sich vollständig bestätigt. Gegenwärtig sind die nöthigen Cadres zu diesen Depots größtentheils organisirt, so, daß gegebenen Falls die Nachschübe an Mannschaft, Pferden und Rüstungsgegenständen zu den Regimentern in kürzester Zeit erfolgen könnten. — Die russischen Behörden an der polnischen Grenze, die in der Regel über alle Vorgänge in Galizien genau unterrichtet sind, vermögen nicht zu begreifen, was inmitten der friedlichen Versicherungen jene Depotsaufstellung zu bedeuten habe, und ziehen daraus verschiedene Schlüsse. Sie wissen, daß ich durchaus kein Freund der russischen Wirthschaft bin, aber viele der hiesigen Vorgänge sind doch ganz dazu angethan, um die Aufmerksamkeit unserer nordischen Nachbarn rege zu erhalten. Unter solchen Verhältnissen darf man sich auch kaum wundern, wenn in letzterer Zeit der Grenzverkehr sich noch mehr verschlimmert und die Paß- und Visitationsplackereien überaus strenge geworden sind, was auch kürzlich die officielle „Wiener Abendpost" zugestanden hat. So ist vor einigen Tagen ein als bekannter galizischer Gutsbesitzer aus dem Sandomirschen zurückgekehrt, der auf seiner Hinreise eine Reihe höchst lästiger Abenteuer bestanden hat. Als er nämlich nächst dem galizischen Grenzdorfe Wielowies die Weichsel in einem Kahne übersetzte, ward er am polnischen Ufer sofort von acht Kosaken und fünf Grenzwächtern in Empfang genommen, welche dem Reisenden erklärten, er dürfe sich keinen Schritt entfernen, bevor hierzu die Erlaubniß von dem Polizeimeister in Sandomir eingelangt sei. Gleichzeitig ward der Paß und sämmtliche Reisegepäck abgenommen und auf einem Wagen nach der Stadt gebracht, während der Reisende von vier Kosaken und drei Grenzwächtern bewacht am Weichselufer zurückbleiben mußte. Nach vollen vier Stunden kam erst der Befehl, den Reisenden zur Polizei nach der Stadt zu bringen, wo er wieder ein zweistündiges Verhör über den Zweck seiner Reise, seinen Aufenthalt, verwandtschaftlichen Beziehungen u. s. w. zu bestehen hatte. Als das Verhör vorüber war, führte man den Gutsbesitzer in ein Nebenzimmer, wo er auf einem langen Tische seine sämmtlichen Reiseeffecten ausgebreitet fand, die von einem Polizei-Lieutenant der umständlichsten Untersuchung unterzogen wurden. Dem Reisenden wurde schließlich eingeschärft, sich von der ihm angegebenen Route nicht zu entfernen, wenn er nicht sofort verhaftet und nach Warschau geführt werden wolle.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 7. Juni. Angekommen Se. Durchl. Prinz Adolf zu Hohenlohe-Ingelfingen, General der Cavallerie a. Koschentin. Se. Durchl. Fürst Scherbatoff, Gouverneur von Kalisch.

+ **Breslau**, 8. Juni. [Der Regierungsrath Bergius] zu Breslau hat, wie die „Kreuzztg." meldet, seine Pensionirung nachgesucht.

.*. [Das Landrathsamt] zu Neumarkt zeigt im dortigen Kreisblatte an: „Seine Excellenz der Herr Oberpräsident Freiherr v. Schleinitz tritt am 10. Juni einen mehrwöchentlichen Urlaub nach Goslar an, und wird am Tage seines 50jährigen Dienstjubiläums den 18. Juni in Breslau nicht anwesend sein."

✉ **Freiburg**, 7. Juni. [Der Kronprinz.] Wie bereits gemeldet, traf Se. kgl. Hoheit der Kronprinz, in Begleitung Sr. Durchl. des Fürsten von Pleß, gestern Früh 9 1/4 Uhr auf Schloß Fürstenstein im besten Wohlsein ein. Höchstderselbe wurde von sämmtlichen fürstlichen Beamten, welche sich im Schloßhofe in Gala-Uniform aufgestellt hatten, ehrerbietigst empfangen und von dem Fürsten nach dem Schloß geleitet. Nach herzlichen Begrüßungen und eingenommenen Erfrischungen promenirte Se. königl. Hoheit, in Begleitung des Fürsten, im Park und den prächtigen, jetzt im schönsten Flor stehenden Anlagen, verfügte sich nach den Wirthschafts-Gebäuden, die Musterwirthschaft daselbst auf das Genaueste in Augenschein nehmend, wobei sich der Kronprinz mit seiner Umgebung auf das Leutseligste unterhielt. Nachmittags 3 1/2 Uhr fand in der Schloßkapelle der feierliche Taufact, vollzogen von dem Consistorial-Rath Weigelt aus Breslau, statt, bei welchem Se. königl. Hoheit in Generals-Uniform (8. Drag.-Regt.) als Zeuge den fürstlichen Sprößling über die Taufe hielt, wobei höchstderselbe dem Täufling einen recht herzlichen, soldatischen Kuß applicirte. Nach vollzogenem Actus verfügten sich die hohen Herrschaften nach dem großen Saale, woselbst das Diner, zu welchem auch das Offizier-Corps des hier garnisonnirenden 2. Schles. Jäger-Bataillons Einladung erhalten hatte, stattfand. Nach Aufhebung der Tafel promenirten die Herrschaften auf den schönen Terrassen, wobei die Jäger-Kapelle am Fürstensteiner Grunde aufgestellt, ihre Weisen erklingen ließ. Punkt 7 1/2 Uhr fuhr Se. königl. Hoheit, wiederum begleitet von dem Fürsten v. Pleß, durch den Park nach Altwasser, von wo aus die Abreise nach Berlin erfolgte. — Wie jetzt bestimmt verlautet, erfolgt die Ankunft Sr. Majestät des Königs den 15. Juni, Nachmittags 3 Uhr auf Schloß Fürstenstein.

Warmbrunn, 4. Juni. [Theater.] Herr Schauspiel-Director Georgi — der sich in den letzten Jahren die Gunst des Publikums in hohem Grade zu erwerben gewußt — eröffnete schon am 24. Mai — nicht erst am 31., wie an anderer Stelle gemeldet wurde — die diesjährige „Theater-Saison", und zwar mit dem bekannten Mosenthal'schen Volks-Schauspiel: „Der Sonnenwendhof". Seitdem brachte Herr Georgi fünf Stücke, darunter: „Aschenbrödel" von Benedix und „Der Schulz von Altenbüren" von Mosenthal zur Aufführung. Die Gesellschaft ist diesmal vollständig neu zusammengesetzt. So viel Schwierigkeiten aber auch in der Regel ein so ausgedehntes Neu-Engagement für die erste Zeit im Gefolge hat, Herrn Georgi ist es doch gelungen, diese Schwierigkeiten in kurzer Frist zu besiegen. Jede Vorstellung zeugt von großer Kenntniß und vieler Erfahrung im Engagiren neuer Künstler, von Tact und Routine in der Oberleitung und von Umsicht und Gewandtheit in der Regie. Mit kaum nennenswerther Ausnahme liefern die Spieler an jedem Abend den Beweis, daß sie sich auf ihrem Platz befinden, die passenden Rollen erhalten haben, ihre Aufgabe kennen und im eifrigen Bestreben nach künstlerischer Vervollkommnung nicht ermüden wollen. Wenn hin und wieder auch noch kleine mitgebrachte Untugenden in Sprache, Pantomime und Garderobe bei einzelnen Mitgliedern sich bemerkbar machen, so verzeiht man sie um so lieber, weil man sieht, daß es zu deren gänzlicher Besiegung weder am bessernden Geist verständiger Oberleitung, noch am guten Willen des Spielers selbst fehlt. Eine empfindliche Störung ist deshalb auch noch nie zu rügen gewesen, im Gegentheil haben wir bei jedem Stück richtige Auffassung und Wiedergabe, vor Allem aber ein ausgezeichnetes Ensemble rühmen müssen. Die Vorstellungen werden daher auch stets zahlreich besucht und die meisten Spieler am Schluß einer jeden, oft auch schon während des Spiels mit großem Beifall belohnt.

Schweidnitz, 4. Juni. [Locales.] Bei der vorjährigen Neupflasterung der südlichen Marktseite hat man für zweckmäßig befunden, den früheren, in der Richtung von W. nach O. sich hinziehenden, offenen Rinnstein, zum Theil in einen verdeckten Canal umzuwandeln, welcher in einer Länge von circa 80 Fuß vom Markt aus in die Langstraße ausmündet. Durch diesen Canal muß das sämmtliche Regenwasser vom Burgfelde von der Kupferschmiede-, zum Theil von der westlichen und von der ganzen südlichen Marktseite, zur Langstraße fließen. Bei irgend starken Regengüssen concentrirt sich das Regenwasser, dem natürlichen Gefälle gemäß, vor diesem Canal, bildet einen See, lagert den mit sich führenden Schmutz ab, bis es sich — mit Hinterlassung eines entsprechenden Geruchs — allmälig nach der Langstraße verläuft. Die betreffenden Marktbewohner rufen den Vorübergehenden zu, daß ein derartiger Zustand vor der Neupflasterung nicht vorhanden gewesen; wir haben selbst gesehen, daß magistratualische Arbeiter an den folgenden Tagen beschäftigt waren, den abgelagerten Schmutz zu sammeln und fortzuschaffen. Diese starken Regen sind andererseits für die Langstraße recht vortheilhaft gewesen; denn es ist die ohnlängst aufgefahrene Ueberschüttung von lehmigem Sand — die unversiegbare Quelle des lästigen Straßenstaubes — durch die ungewöhnliche Strömung dem Niederthor zugeführt worden und das Straßenpflaster erscheint gleichsam gebleicht.

S. **Strehlen**, 5. Juni. [Zur Tageschronik.] Bei dem am letzten Sonntage stattgehabten Gewitter schlug der Blitz in die Scheune des Maurermeister Vogt zu Riegersdorf und wurde dieselbe ein Raub der Flammen. — Gestern verheerte starker Hagelschlag die Felder, namentlich des Dominiums Plomühle, außerdem der Ortschaften Grünhartau, Grögersdorf u. a. m. — Der ehemalige Apotheker Rüdiger hat hierselbst eine Anstalt für künstliche Mineralwässer und eine Selterhalle eingerichtet, wodurch zumal in diesen heißen Tagen einem wirklich tiefgefühlten Bedürfnisse abgeholfen ist. — Könnte nur Herr Kießling aus Breslau uns von seinem Ueberfluß an Eis etwas zukommen lassen. Daran fehlt es hier gar sehr, in der Selterhalle sowohl als in Privatlokalen. — In der Nacht vom ersten zum zweiten Feiertage vernahmen mehrere Inquilinen des Hospitals zu St. George einen Hilferuf aus dem Garten. Sie begaben sich dorthin, konnten aber in der ersten Zeit nicht recht klug werden, woher der Hilferuf eigentlich käme. Endlich vereinigte man sich dahin, daß der Ruf aus der Tiefe des — mit einer starken schweren Bohle wie gewöhnlich bedeckten — Brunnens komme. Man hob dieselbe in die Höhe und erblickte wirklich in der Tiefe des Brunnens mit dem Oberkörper über dem Wasser schwebend die Hospitalitin P., eine vor einigen Jahren aus einer Irren-Verpflegungs-Anstalt als geheilt entlassen, etwa 60jährige Person. Sie wurde mit großer Mühe aus der Tiefe des Brunnens emporgehoben und nach Anwendung ärztlich verordneter Mittel kam die Erstarrte, welche vielleicht 1 1/2 Stunde im Kühlbade gesteckt hatte, wieder zum Leben und befindet sich dieselbe heute ganz wohl. Spuren von Geistesstörung hatten sich in letzter Zeit wieder bei ihr gezeigt; wahrscheinlich hat sie sich in einem solchen Anfalle zum Brunnen begeben, die von ihr emporgehobene Bedeckung desselben nur lose angelehnt, so daß dieselbe bei dem Hinabgleiten der P. in den Brunnen wieder umschlug und in die gewöhnliche Lage kam. — Ein klimatischer Kurort befindet sich eine kleine halbe Meile von hier in der Nähe des Forsthauses Mehltheuer. Unweit desselben beginnt der fiskalische Wald, durch welchen ein herrlicher Weg nach dem Rummelsberg führt. Schon beim Eintritt in diesen Wald merkt man den wohlthätigen Einfluß der balsamischen Waldesluft. Dies brachte schon seit mehreren Jahren Kranke auf den Gedanken, sich für einige Wochen in dem Forsthause einzulogiren und den Tag über im Walde zuzubringen. Der Erfolg war für die Mehrzahl so wohlthuend, daß nun dem Andrange nicht mehr Genüge geleistet werden kann; selbst aus weiter Ferne haben namentlich Brustkranke und Nervenschwache ein Unterkommen daselbst nachgesucht. Der wackern Wirthin des Hauses, welche sich gegen geringe Entschädigung der Verpflegung der Kurgäste unterzieht, gebührt alle Anerkennung.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 6. Juni 10 U. Ab.	334,64	+14,2	NW. 0.	Wolkig.
7. Juni 6 U. Mrg.	334,14	+13,1	SO. 0.	Zieml. heiter.
2 U. Nachm.	332,89	+20,6	O. 1.	Heiter.
10 U. Abds.	331,41	+15,8	SO. 1.	Heiter.
8. Juni 6 U. Mrg.	330,77	+12,2	N. 2.	Trübe.

Breslau, 8. Juni. [Wasserstand.] O.-P. 15 F. 2 Z. U.-P. 2 F. 2 Z.

Telegraphische Depeschen
aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Florenz, 6. Juni. Wie es in parlamentarischen und finanziellen Kreisen heißt, hat der Antrag des Finanzministers betreffend die Steuerbestimmung der im Auslande befindlichen auf den Inhaber lautenden Rententitel Aussicht auf Annahme.

Venedig, 7. Juni. Die Begehung des Constitutionsfestes hat auf dem Marcusplatze mit den üblichen Feierlichkeiten stattgefunden. Zahlreiche Fremde wohnten denselben bei, unter Anderen auch 200 Deutsche, welche unter Führung des Herrn Louis Stangen wohlbehalten per Lloyddampfer „Venezia" hier eingetroffen waren.

Paris, 5. Juni. Wie mehrere Zeitungen melden, werden die diesseitigen Botschafter in Petersburg und Rom, Baron Talleyrand und Herr Sartiges, demnächst hier erwartet. Der Budgetbericht soll morgen oder Montag der Kammer übergeben worden. Der Kaiser ist noch leidend, sein Zustand jedoch besser und ohne Gefahr. — Die Firma, deren Falliſſement gestern gemeldet wurde, heißt Hippolyte Lunel. Der Verlust soll 3 Millionen Fr. betragen und 40 Agenten mitbetheiligt sein.

Paris, 6. Juni. Gesetzgebender Körper. Die Wahl Gorße's (Departement Tarn) ist für giltig erklärt.

Die Journale veröffentlichen ein Circulair des Ministers des Innern Pinard an die Präfecten, in welchem denselben eine wohlwollende Anwendung des Preßgesetzes anempfohlen wird.

London, 6. Juni. Die irische Suspensory-Bill ist durch die Comiteberathung im Unterhause gegangen. Die dritte Lesung wird voraussichtlich ohne Opposition erfolgen. — Graf Shrewsbury ist gestern im Alter von 64 Jahren gestorben. — Aus Suez wird vom gestrigen Tage die Ankunft sämmtlicher europäischen Gefangenen aus Abyssinien gemeldet. — Nach Berichten aus Newyork vom 27. Mai dauern die Unruhen auf Hayti fort; die Insurgenten schlugen den General Chevalier. Salnave drohte mit einem Angriff auf die fremden Consulate, wo zahlreiche Flüchtlinge Aufnahme gefunden hatten. Der amerikanische Gesandte hat sich aus Washington Beistand erbeten.

Bukarest, 7. Juni. Der Senat nahm in seiner gestrigen Sitzung das Gesetz, betreffend die Heeresorganisation mit 27 gegen 26 Stimmen an. — In der Deputirtenkammer kündigte Negura eine Interpellation bezüglich der Entwaffnung der Nationalgarde in Baceu an.

Petersburg, 6. Juni. Ein soeben veröffentlichter Ukas des Kaisers verkündet Amnestie für politische Verbrecher mit gewissen Beschränkungen. Alle in Sibirien befindlichen Ausländer werden begnadigt, in's Ausland geschickt und ihnen die Rückkehr nach Rußland verboten. Denjenigen verurtheilten Polen, welche nicht älter als zwanzig Jahre sind, wird die Rückkehr in die Heimath gestattet. (T. B. f. N.)

Berliner Börse vom 6. Juni 1868.

Fonds und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4 1/2	96 3/4 bz
Staats-Anl. von 1859	5	105 5/8 bz.
dito 1854. 55	4 1/2	95 1/2 bz.
dito 1857. 59	4 1/2	95 1/2 bz.
dito 1856	4 1/2	95 3/4 bz.
dito 1864	4 1/2	95 1/2 bz.
dito 1867	4 1/2	95 1/2 bz.
dito 1850/52	4	88 bz.
dito 1853	4	88 bz.
dito 1862	4	88 bz
Staats-Schuldscheine	3 1/2	84 1/8 B
Präm.-Anl. von 1855	3 1/2	119 bz. G.
Berliner Stadt-Oblig.	4 1/2	96 1/2 bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3 1/2	77 bz
Pommersche	3 1/2	76 1/4 bz.
Posensche	4	— — —
dito	3 1/2	— — —
dito neue	4	85 3/4 bz
Schlesische	3 1/2	— — —
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	90 1/2 bz
Pommersche	4	90 1/4 G.
Posensche	4	89 bz G.
Preussische	4	88 3/4 bz
Westph. u. Rhein.	4	91 1/4 B
Sächsische	4	91 1/4 bz.
Schlesische	4	91 1/8 bz.

Louisd'or 112 5/8 bz. | Oest. Bk. 87 5/8 bz
Goldk. 9. 11 3/4 G. | Russ. Bkn. 83 3/8 b.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	49 bz.
dito Nat.-Anl.	5	54 5/8 bz. G.
dito Lot.-A. v. 60	5	71 1/2 bz.
dito dito 64	—	49 bz.
dito 54er Pr.-A.	4	66 1/4 G.
dito Eisenb.-L.	—	77 3/4 bz.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	51 1/4 à 3/8 bz.
Russ.-Engl. Anl. 1862	5	84 3/4 bz.
dito Poln.-Sch.-Obl.	4	67 5/8 bz.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	63 1/2 G
dito Liqu.-Pfandbr.	4	55 1/4 bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	97 1/2 bz.
dito à 300 Fl.	5	92 bz.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	54 et. bz.
Baden. 35 Fl. Loose	—	— — —
Amerikan. St.-Anl.	6	78 1/8 bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4 1/2	97 1/2 G
dito II.	4 1/2	93 1/4 G.
dito IV.	4 1/2	— — —
dito III. v. St. 3 1/2 g.	3 1/2	77 3/8 et. bz.
Cöln-Minden	4 1/2	97 1/4 B.
dito II.	5	101 3/4 B.
dito	4	85 1/2 G.
dito III.	4	83 1/4 G.
dito	4 1/2	93 1/4 B.
dito IV.	4	83 1/2 G.
dito V.	4	83 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III. Em.	4 1/2	— — —
dito IV. Em.	4 1/2	87 3/4 bz.
Gal. Ludwigsb.	5	82 3/4 bz.
Niederschl.-Märk.	4	87 3/4 G
dito conv.	4	88 1/4 B.
dito III.	4	84 1/2 B.
dito IV.	4 1/2	94 3/4 B.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	99 1/2 B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3 1/2	77 3/4 G.
dito C.	4	85 1/4 G.
dito D.	4	85 1/4 G.
dito E.	3 1/2	77 3/8 bz
dito F.	4 1/2	93 3/8 G
dito G.	4 1/2	92 1/2 B.
Oesterr.-Franz.	3	260 1/2 bz.
Oesterr. südl. St.-B.	3	214 bz. B.
Rhein. v. St. gar.	4 1/2	96 G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4 1/2	92 3/4 B.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1866.	1867.		
Aachen-Mastricht	—	—	4	37 1/4 bz.
Amsterd. Rottd.	4 9/4	—	4	100 7/8 bz.
Berg.-Märkische	8	—	4	130 1/4 bz.
Berlin-Anhalt	13 1/4	—	4	210 1/2 bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	77 1/2 bz.
dito St.-Prior.	—	—	4	96 1/4 G.
Berlin-Hamburg	9	9 1/2	4	166 1/4 bz G.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	—	4	192 5/8 bz.
Berlin-Stettin	8 7/12	—	4	135 1/2 bz.
Böhm.-Westb.	5	—	5	63 1/4 G.
Breslau-Freib.	9 1/6	—	4	113 1/2 bz.
Cöln-Minden	9	—	4	131 bz.
Cosel-Oderberg	2 1/3	—	4	87 3/4 bz. G.
dito St.-Prior.	4 1/3	—	4 1/2	91 bz.
dito dito	5	—	5	94 [illegible] B.
Galiz. Ludwigsb.	—	—	5	89 3/4 G.
Ludwigsh. Bexb.	10 2/3	9 2/3	4	153 1/2 bz.
Magd.-Halberst.	—	—	4	162 [illegible] G.
Magd.-Leipzig	—	—	4	216 B.
Mainz-Ludwgsh.	—	—	4	129 1/2 bz.
Mecklenburger	3	—	4	71 7/8 bz.
Neisse-Brieger	—	—	4	94 3/4 B.
Niedrschl.-Märk.	4	—	4	89 bz.
Niedrschl. Zwgb.	5	—	4	77 1/2 bz.
Nordbahn, Hess.	—	—	4	— —
Oberschl. A.	12	—	3 1/2	185 bz.
dito B.	12	—	3 1/2	165 B
dito C.	12	—	3 1/2	185 bz.
Oest.-Fr. St.-B.	—	—	5	147 1/2 a 1/4 à 3/4 bz.
Oestr. südl. St.-B.	—	—	5	102 à 101 3/4 à 102 bz.
Oppeln-Tarnow.	—	—	5	76 1/4 bz. G.
R. Oderuf.-St.-A.	—	—	5	76 a 1/2 bz
R. Oderuf.-St.-Pr.	—	—	5	90 [illegible]
Rheinische	—	—	4	118 1/8 bz.
dito Stamm-Pr.	—	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	0	—	4	28 5/8 bz.
Stargard-Posen	4 1/2	—	4 1/2	93 1/2 bz.
Thüringer	—	—	4	134 7/8 et. bz.
Warschau-Wien	—	—	5	59 3/8 bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	12	9 1/5	4	159 3/4 B.
Braunschw. B.	6	6 2/5	4	99 1/4 B.
Bremer Bank	8	5 3/4	4	114 B.
Danziger Bank	8	5 1/2	4	106 G.
Darmst. Zettelb.	4	—	4	86 3/4 B.
Geraer Bank	7 3/8	5 1/6	4	95 1/2 B.
Gothaer „	5	—	4	93 G.
Hannoversche B.	5 1/5	—	4	82 1/2 B.
Hamb. Nordd. B.	8 1/2	7 1/2	4	119 G
„ Vereins-B.	10 3/16	8 3/4	4	111 G.
Königsberger B.	7 7/10	—	4	111 G.
Luxemburger B.	6	—	4	98 B.
Magdeburger B.	5	4	4	95 G.
Posener Bank	7 1/2	—	4	102 B.
Preuss. Bank-A.	13 1/6	—	4 1/2	153 1/2 G.
Thüringer Bank	4	4	4	70 B.
Weimar	4 1/6	—	4	85 1/2 B.
Berl. Hand.-Ges.	3	—	4	119 G
Coburg. Credb.-A.	4	—	4	72 1/2 B.
Darmstädter „	6 1/3	—	4	90 3/8 bz
Dessauer „	0	—	—	2 3/8 B.
Disc. Com.-Anth.	8	—	4	115 bz.
Genfer Credb.-A.	0	—	4	24 3/4 B.
Leipziger „	—	—	4	97 1/2 G.
Meininger „	—	—	4	96 1/2 z.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	24 1/2 et bz
Oest. Credb.-A.	—	—	5	83 1/2 à 1/4 à 1/2 bz
Schl. Bank-Ver.	7 1/2	—	4	115 G.
Minerva	—	—	5	37 1/2 bz.
Fbr. v. Eisenbdf.	10	12 1/2	5	128 bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	143 1/4 bz.
dito dito	2 M.	142 7/8 bz.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151 1/4 bz.
dito dito	2 M.	150 5/8 bz.
London 1 Lstr.	3 M.	6. 23 3/4 bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	81 bz.
Wien 150 Fl.	8 T.	87 3/8 bz.
dito	2 M.	86 3/4 bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	56. 26 bz.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99 5/6 G.
dito dito	2 M.	99 5/12 G.
Frankfurt a. M. 100 Fl	2 M.	56 28 bz.
Petersburg 100 S.-R.	3 W.	92 3/8 bz.
dito dito	3 M.	91 1/2 bz.
Warschau 20 S.-R.	8 T.	83 3/8 bz.
Bremen 100 Thlr. Gold	8 T.	111 7/8 G.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Wolff's Telegraphisches Bureau.)

Paris, 6. Juni, Nachmittags 3 Uhr. Schließlich angeboten. Consols von Mittags 1 Uhr waren 95 1/4 gemeldet. Schluß-Course: 3proc. Rente 70, 95—70, 80. Italienische 5proc. Rente 52, 95. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 557, 50. dito ältere Prioritäten 260, 00. dito neue Prioritäten 256, 25. Credit-Mobil.-Actien 300, 00. Lombard. Eisenbahn-Actien 381, 25. dito Prioritäten 216, 25. 6proc. Ver. Staaten-Anl. pr. 1882 (ungest.) 82 1/2.

London, 6. Juni, Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 95 3/16. 1proc. Spanier 38 1/4. Italienische 5proc. Rente 52 13/16. Lombarden 15 1/16. Mexicaner 16 3/8. 5proc. Russen 85 1/4. Neue Russen 84 3/4. Silber 60 3/8. Türkische Anleihe von 1865 38 7/16. 6proc. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 73 1/16.

Florenz, 6. Juni, Nachm. Ital. Rente 54, 25, Napoleonsd'or 21, 60.

Frankfurt a. M., 6. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Wiener Wechsel 101 3/4. Oesterreichische National-Anleihe 53 1/8. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 77 5/8. Hess. Ludwigsbahn 130. Baierische Prämien-Anleihe 101 1/4 B. 1854er Loose 64. 1860er Loose 71 1/8. 1864er Loose 85 1/8. Oberhessische 74 5/8. Russ. Bodenkredit 84 1/2. — Sehr

fest. Nach Schluß der Börse: Amerikaner per compt. 77 9/16, per medio 77 7/16.

Frankfurt a. M., 7. Juni, Mittags. [Effecten-Societät.] Fest und lebhaft, besonders Amerikaner. Amerikaner 77 5/8. Credit-Actien 195 3/4. Steuerfreie Anleihe 51. 1860er Loose 71 3/8. National-Anleihe —. Englische Anleihe de 1859 —. Staatsbahn 259 1/2.

Wien, 6. Juni, Abends. [Abend-Börse.] Credit-Actien 187, 20. Nordbahn —, —. 1860er Loose 81, 85. 1864er Loose 84, 60. Böhmische Westbahn —, —. Staatsbahn 254, 40. Galizier 198, 25. Steuerfreies Anlehen —, —. Napoleonsd'or 9, 29 1/2. Lombarden 175, 80. Ungarische Creditactien —, —. — Fest.

Wien, 7. Juni, Mittags. [Privatverkehr.] Sehr fest. Credit-Actien 187, 40. Staatsbahn 254, 50. 1860er Loose 82, 25. 1864er Loose 84, 80. Galizier —, —. Lombarden 175, 80. Steuerfreie Anleihe —, —. Napoleonsd'or 9, 29.

Hamburg, 6. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 87 5/8. National-Anleihe 54. Oesterr. Credit-Actien 83 1/8. Oesterreichische 1860er Loose 70 1/4. Staatsbahn 545. Lombarden 376 1/2. Italienische Rente 50 3/8. Vereinsbank 111 1/2. Norddeutsche Bank 121. Rhein. Bahn 117 1/4. Nordbahn 97. Altona-Kiel 111 3/4. Finnländische Anleihe 79 5/8. 1864er Russische Prämien-Anleihe 107 1/2. 1866er Russische Prämien-Anleihe 105 1/2. 6proc. Verein. St.-Anl. pr. 1882 70 7/8. Disconto 2 pCt. — Fest, Creditactien gestiegen.

Hamburg, 6. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco sehr ruhig, auf Termine Anfangs wesentlich niedriger, später besser. Weizen pr. Juni 5400 Pfd. netto 150 Bancothaler Br., 149 Gld., pr. Juni-Juli 139 Br., 138 Gld., pr. Juli-August 136 Br., 135 Gld. Roggen pr. Juni 5000 Pfd. Brutto 90 Br., 89 Gld., pr. Juni-Juli 89 Br., 88 Gld., pr. Juli-August 88 Br., 87 Gld. Hafer ohne Kauflust. Rüböl stille, loco 20 1/2, pr. Juni 20 1/2, per October 21 3/4. Spiritus zu 25 1/4 angeboten. Kaffee und Zink ruhig. — Schönes Wetter.

Liverpool, 6. Juni, Mittags. Baumwolle: 6000 Ballen Umsatz. Ruhig, aber fest. — New-Orleans 11 3/4. Georgia 11 1/2. Fair Dhollerah 9 1/2. Middling fair Dhollerah —. Good middling Dhollerah 8 3/4. Bengal 8 1/2. Good fair Bengal 9 1/4. Fine Bengal —. New fair Oomra 9 5/8. Good fair Oomra 10. Pernam —. Egyptische —. Smyrna —. Savannah —. Broach —. Oomra April-Verschiffung —.

— 6. Juni. (Schlußbericht.) Baumwolle: 7000 Ballen Umsatz, davon für Speculation und Export 1500 Ballen. Ruhiger Markt, matte Haltung.

Newyork, 6. Juni, Abends 6 Uhr. (Pr. atlantisches Kabel.) Wechsel auf London 110 5/8. Goldagio 39 1/2. Bonds 112 1/4. 1885er Bonds 110 1/4. 1904er Bonds 106. Illinois 153. Erie 69 3/4. Baumwolle 30 1/2. Petroleum —. Mehl 9, 00.

Mit den heute abgehenden Dampfern ist eine Million Dollars verschifft worden.

Die Dampfer „Teutonia" und „Weser" sind heute hier eingetroffen.

Antwerpen, 6. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Petroleum-Markt. (Schluß-Bericht.) Sehr fest, wenig Verkäufer. Raffinirtes, Type weiß, loco 46, pr. September 50, pr. October-December 52 nominell.

Berlin, 7. Juni. [Course aus dem heutigen Privatverkehr. Feste Stimmung, namentlich für 1860er Loose, Oesterreichische Creditactien und Franzosen. Mäßiges Geschäft. Wir notiren: Creditactien 83 3/4—5/8 bis 3/4, 1860er Loose 71 1/4—3/4 bez., Lombarden 102—102 1/4 bez. u. Br., Franzosen 148—148 1/4 bez., kurz Wien 87 1/2 bez., Italiener 51 5/8—1/2 bez., per ultimo 51 3/8—1/4 bez., Amerikaner 78 1/4—3/8 bez., per ultimo 78—78 1/8 bez., Mainz-Ludwigshafener 129 3/4 Gd., Galizier 90 1/2 bez. (B. B. Z.)

Berlin, 6. Juni. Weizen loco 76—94 Thlr. pro 2100 Pfd. nach Qualität. — Roggen loco 76—79pfd. 51—56 Thlr. pro 2000 Pfd. bez. — Rüböl loco 9 2/3 Thlr. bez. — Spiritus loco ohne Faß 17 5/6 Thlr. bez., pro Juni und Juni-Juli 17 1/2—1/3—5/12 Thlr. bez., Br. und Gld., Juli-Aug. 17 7/12—2/3—7/12 Thlr. bez., Aug.-Sept. 17 3/4—7/8—5/6 Thlr. bez., Sept.-Oct. 17—1/6—17 Thlr. bez.

⁂ Breslau, 8. Juni. Bei schwachen Zufuhren blieb für Getreide sehr animirte Stimmung, und höhere Forderungen wurden willig bezahlt.

Weizen animirt und höher bezahlt, pr. 84 Pfd. schlesischer weißer 90—109 Sgr., gelber 90—107 Sgr., feinste Sorte 1—2 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen leicht verkäuflich, pr. 84 Pfund schlesischer 65—72 Sgr., fremder 60—71 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Gerste höher, pr. 74 Pfd. gelbe 48—50 Sgr., helle 51—53 Sgr., weiße 54—56 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Hafer bei guter Kauflust, pr. 50 Pfd. 34—36—38 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Erbsen offerirt. — Wicken ohne Umsatz, pr. 90 Pfund 44 bis 52 Sgr. — Oelsaaten ohne Handel. — Lupinen ohne Handel. — Bohnen schwer verkäuflich, pr. 90 Pfund 90—96 Sgr. — Schlaglein mehr offerirt. — Rapskuchen ohne Frage, 50—55 Sgr. pr. Centner. — Mais (Kukuruz) wenig beachtet, 60—65 Sgr. pr. Ctnr.

Breslau, 8. Juni. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	104—109	101	90—96	Gerste	52—54	50	45—48
do. gelber,	103—106	100	90—94	Hafer	37—38	36	33—35
Roggen, schles.	70—72	68	64—66	Erbsen	66—68	63	52—58
do. fremder	60—71	64	55—58				

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 16 11/12 Br., 2/3 Gld.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. Leinöl. — Ctr. Rüböl. 5000 Qrt. Spiritus. — Ctr. Rapskuchen. 500 Ctr. Hafer.

Miscelle.

Paris. [Mundus vult decipi.] Ein Vagabond steht vor dem Polizeigericht und es entspinnt sich folgende Verhandlung: Präsident (zum Angeklagten): Was haben Sie die ganze Zeit her gethan? Angeklagter: Ich habe meine Hand in einer Schaubude sehen lassen. Präs.: Was soll das bedeuten? Ist das eine Beschäftigung? Angekl.: Nein und Ja, wie Sie wollen. Ich wenigstens lebte davon. Das war so: Eines Tages sitze ich in einer Kneipe, da kommt Herr Simon Malatorchi, ein Schaubuden-Inhaber, der lauter Phänomene, lauter Mißgeburten hat, aber nur in Weingeist und gar manche falsche darunter, die er beim Drechsler extra fabriciren läßt oder beim Fleischhändler kauft. (Heiterkeit.) Nun müssen Sie wissen, Herr Präsident, es war Winter und wenn es Winter ist, schwillt meine Hand wegen der Frostbeulen zu einem unförmlichen Klumpen auf. Präs.: Wollte er Sie curiren? Der Junge: Nicht doch. Er ging voll Freude auf mich zu, besah sich die Hand von allen Seiten und sagte: Herrlich, herrlich, das ist einmal eine echte Mißgeburt, eine lebendige Mißgeburt, die hat mir schon lange gefehlt. Willst Du Dich um's Geld sehen lassen, Bursche? Ich gebe Dir täglich zehn Sous, freie Kost und Wohnung. Warum nicht? sagte ich; aber was haben Sie denn an meiner Hand? Er sagte: Oh, die ist Gold werth, das ist eine sehenswürdige Hand, ein Phänomen, Du verstehst Dein Glück nicht. Deine Hand sieht aus wie ein Baumstrunk und ich werde den Leuten sagen, daß er im Frühjahr ausschlägt und grüne Blätter bekommt. Präs.: Hat er Sie wirklich ausgestellt in der Schaubude. Der Junge: Ja freilich und wie gescheit er das that! Er ließ ein großes Gemälde machen, worauf ich abgemalt war, die rechte Hand vorgestreckt, sie endete in einen Baumstrunk, aus welchem grüne Blätter schlugen. Wir haben halb Frankreich durchreist und rasendes Geld eingenommen, alle Welt wollte die Hand mit dem Baumstrunk und seinen grünen Blättern sehen. Sobald die Leute in der Bude waren, erzählte Herr Malatorchi eine schauerliche Geschichte von der Mißgeburt, ließ meine Hand besichtigen, explicirte die Naturgeschichte der exotischen Bäume und zeigte die Stellen, wo im Frühjahr die grünen Blätter ausschlagen werden. Natürlich, im Winter gebe es keine Blätter, aber er habe mich draußen malen lassen, wie der Baumstrunk im Frühling aussieht, wo ja alle Bäume ausschlagen. (Heiterkeit.) Die Bauern glotzten mich groß an, bekreuzten sich, baten uns, im Frühjahr wieder zu kommen und legten für mich extra ein paar Sous dazu. (Gelächter im Auditorium.) So trieben wirs den ganzen Winter. Natürlich im Mai wars aus, denn jetzt hätten doch schon die Blätter kommen müssen, die draußen aufgemalt waren. Eines Tages entließ er mich plötzlich, denn meine Hand wurde gesund und er behalf sich mit den Mißgeburten in Weingeist. (Großes Gelächter.) Das Gericht sieht in dem Burschen einen unverbesserlichen Vagabonden und Tagedieb; er wird zu dreijähriger Einsperrnng im Correctionshause verurtheilt. Er lacht dazu.

Inserate.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.